

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 2. Dezember 2019 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidentin
Zeit: 08.00 bis 11.50 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 21. Oktober 2019	2
3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2020	3
4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020	8
5. Finanzplan 2021-2024	9
6. Initiative pro Windenergie	12
7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)	19
8. Grossratsbeschluss zum Beitritt zum Geldspielkonkordat (GSK) und Grossratsbeschluss zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)	21
9. Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung	23
10. Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe (Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates und Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten)	28
11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (2. Lesung)	34
12. Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)	35
13. Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Forren	38
14. Mitteilungen und Allfälliges	41

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Herbert Wyss, Rüte
 Grossrat Erol Ademi, Obereggen
 Grossrat Daniel Inauen, Appenzell (ab 15.30 Uhr)
 Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen (ab 15.30 Uhr)

Stimmberechtigt: 47, ab 15.30 Uhr 45

Absolutes Mehr: 24, ab 15.30 Uhr 23

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 21. Oktober 2019

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, verweist auf die Protokollierung ihres Votums zum Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes, also zum Traktandum 5. Sie bringt den Wunsch an, dass auf Seite 7 im zweiten Satz des untersten Abschnitts die genannten Renten- und Alimentenleistungen, die an die Obergrenze des steuerfreien Einkommens angerechnet werden, mit den von ihr ebenfalls erwähnten Stipendiengeldern ergänzt werden.

Das Protokoll wird mit dieser Ergänzung genehmigt.

3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2020

33/2019: Antrag Standeskommission
33/2019 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Urban Fässler, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Der Präsident der StwK, Grossrat Urban Fässler, bezeichnet das veranschlagte Defizit mit einem Umfang von 1.2% der Ausgaben noch als ausgeglichen. Er verweist darauf, dass nach Abzug der Abschreibungen und Einlagen in Fonds immer noch ein Cash-Flow von Fr. 2 Mio. resultiert, sodass nicht von einem strukturellen Defizit gesprochen werden kann. In der Erfolgsrechnung ist das Ergebnis der im Traktandum 9 zur Behandlung anstehenden Revision der Behördenverordnung noch nicht berücksichtigt. Die vom Grossen Rat beschlossene einmalige Einlage in die Pensionskasse von Fr. 950'000.-- wird in der Kontengruppe 38 als ausserordentlicher Aufwand verbucht. Bei den Erträgen schmerzen die wiederum sinkenden Erträge aus dem NFA. Der Ertrag sinkt, weil der Ressourcenindex steigt. Nur der Kanton Schwyz hat beim Ressourcenindex prozentual ein noch höheres Wachstum als Appenzell I.Rh. erreicht.

Im Weiteren geht Grossrat Urban Fässler kurz auf die Spezialrechnungen ein. Bei der Strassenrechnung übersteigen die Einnahmen wie schon in den letzten Jahren den Finanzbedarf für Unterhalt und Investitionen deutlich. Von Seiten des Finanzdepartements wurde ausgeführt, dass die Standeskommission derzeit prüft, ob der Einsatzbereich der Strassenrechnung erweitert werden kann, damit die überschüssigen Mittel beispielsweise für den öffentlichen Verkehr genutzt werden können. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von Fr. 20.3 Mio. eingeplant. Die konsolidierte Gesamtrechnung ergibt unter Einbezug aller Spezialrechnungen einen Finanzierungsfehlbetrag von rund Fr. 18.3 Mio. Die Bruttoinvestitionen werden 14.7% des konsolidierten Gesamtaufwands ausmachen, was einer mittleren Investitionstätigkeit entspricht.

Beim Spitalbudget 2020 wird auf den Betriebskostenbeitrag an das Spital Appenzell eingegangen, der gegenüber dem Budget 2019 auf Fr. 1.29 Mio. steigt und sich mehr als verdoppelt. Die StwK erwartet, dass die im Spital kurzfristig eingeplanten Investitionen von rund Fr. 900'000.-- für Anschaffungen im Bereich der Medizin und der Medizintechnik sowie die Einführung der Krankenhaus-Softwarelösung Orbis bis zum Vorliegen des Berichts der Standeskommission zur betrieblichen Situation zurückhaltend getätigt werden.

Grossrat Urban Fässler zieht das Fazit, dass mit der vorgeschlagenen Steuerpolitik die bisherige Stossrichtung, die dem Kanton eine gute Entwicklung ermöglicht hat, weitergeführt wird. Die in den nächsten Jahren geplanten hohen Investitionen sieht er in finanzieller und personeller Hinsicht als grosse Herausforderung.

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, von ihrem Bericht Kenntnis zu nehmen, das Budget zu diskutieren und den Antrag der Standeskommission auf Seite 9 mit den Bestandteilen Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang zu genehmigen.

Säckelmeister Ruedi Eberle weist vorab auf einen Fehler in der Papierfassung des Budgets hin. Da in der Verwaltungsrechnung die Kommentarziffern 3 und 4 aus Versehen zweimal vergeben wurden und dies in der Begründungsliste nicht angepasst wurde, muss ab der Seite 23 die hinter der Kontenbezeichnung angegebene Kommentarziffer jeweils um zwei erhöht werden, damit man die gleiche Nummer erhält wie in der Kommentarliste auf den Seiten 56 bis 58. Das auf der Homepage des Kantons elektronisch verfügbare Budget wurde bereits korrigiert, sodass die Ziffern in den Kontenblättern mit den Begründungslisten übereinstimmen.

Im Weiteren geht Säckelmeister Ruedi Eberle auf die von der Standeskommission für die Budgetierung festgelegten Ziele ein. Das Ziel eines ausgeglichenen Budgets ist nicht erreicht worden. Erreicht wurde das Ziel beim Investitionsanteil an den Gesamtaufwendungen. Mit

14.7% liegt der Anteil über dem Ziel von mindestens 10%. Der konsolidierte Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2018 von Fr. 76.6 Mio. soll für Investitionen verwendet werden. Säckelmeister Ruedi Eberle zeigt die im Budget 2020 enthaltenen grösseren Veränderungen gegenüber dem laufenden Jahr auf. Neben der vom Grossen Rat im Juni beschlossenen Einlage in die Versicherungskasse von Fr. 950'000.-- fliessen rund Fr. 600'000.-- weniger aus dem nationalen Agglomerationsfonds. Der Aufwand für die Prämienverbilligung steigt um rund Fr. 550'000.--. Im Spital ist von einem um rund Fr. 700'000.-- höheren Defizit auszugehen. Der Personalaufwand wird wegen Stellenaufstockungen und Lohnmassnahmen um rund Fr. 1 Mio. höher ausfallen. Mit dem Anstieg des Kantons im Ressourcenindex dürfte sich der Finanzausgleichsbeitrag aus dem NFA um rund Fr. 1.5 Mio. verringern. Die Kostensteigerungen oder Einnahmefälle können nur mit höheren Steuereinnahmen, wo noch ein Wachstum erwartet wird, wettgemacht werden.

Bei der Strassenrechnung informiert Säckelmeister Ruedi Eberle über die Ergebnisse der inzwischen getroffenen Abklärungen, ob Überschüsse aus der Strassenrechnung auch für den öffentlichen Verkehr eingesetzt werden können. Die Erträge aus der Schwerverkehrsabgabe wie auch die dem Kanton zufließenden Gelder aus der Mineralölsteuer sind teilweise zweckgebunden. Für die Strassenverkehrssteuer besteht demgegenüber keine gesetzliche Zweckbindung. Diese Erträge werden denn auch in jedem Kanton nach eigenen Regelungen unterschiedlich verwendet. Die Standeskommission beabsichtigt daher, überschüssige Mittel dem öffentlichen Verkehr zukommen zu lassen, sofern es der Stand der Strassenrechnung zulässt. Es ist der Standeskommission aber wichtig, dass genügend Mittel und Reserven für die Strassen zur Verfügung stehen, damit nicht wie im Jahr 2005 Mittel aus der Verwaltungsrechnung zur Finanzierung der Strassen eingeschossen werden müssen.

Eintreten ist obligatorisch.

Bericht und Antrag der Standeskommission zum Budget (S. 1 - 9)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung (S. 11)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 12)

Keine Bemerkungen.

Budgetgrundsätze (S. 13)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Gesamtrechnung (S. 14)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall (S. 15)

Keine Bemerkungen.

Finanzkennzahlen 1. und 2. Priorität (S. 16)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Gesamtrechnung (S. 17)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen (S. 18)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung (S. 19)

Keine Bemerkungen.

Verwaltungsrechnung**Allgemeine Verwaltung (S. 20 - 22)**

Keine Bemerkungen.

Bau- und Umweltdepartement (S. 23 - 27)

Keine Bemerkungen.

Erziehungsdepartement (S. 28 - 30)

Grossrat Andreas Fuchs, Schlatt-Haslen, erkundigt sich, ob mit der Einsetzung von Schulleitungen in der Schulgemeinde Appenzell und in absehbarer Zeit wohl auch in weiteren Schulgemeinden die Personalkosten im Volksschulamt entlastet werden können.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass eine interne Evaluation zu diesem Thema gemacht wurde. Wenn in allen Schulgemeinden Schulleitungen eingeführt sein werden, ist allenfalls eine Reduktion der Pensen im Volksschulamt möglich. Die bestehenden 240 Stellenprozente sind aber angesichts der anstehenden wichtigen Projekte so knapp bemessen, sodass diesbezüglich heute keine Versprechungen gemacht werden können. Es trifft aber zu, dass mit der Einführung von Schulleitungen Aufgaben des Schulinspektorats wegfallen.

Finanzdepartement (S. 31 - 34)

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, spricht die interne Verrechnung der im Konto 2380.4910.01 verbuchten EDV-Kosten von über Fr. 2.2 Mio. an. Diese Kosten erscheinen sehr hoch, zumal die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Hard- und Software separat budgetiert werden und für Wartungs- und Leitungskosten sowie Verbrauchsmaterial zusätzliche Kosten von Fr. 1.125 Mio. eingeplant sind. Er möchte wissen, wie sich diese Kosten zusammensetzen.

Säckelmeister Ruedi Eberle gibt zu bedenken, dass von den Fr. 2.2 Mio. allein für Lizenzgebühren ein Betrag von Fr. 1 Mio. anfällt. In einem weiteren Projekt werden zur Gewährleistung der Sicherheit der Netzinfrastruktur im Zeitraum von zwei Jahren Kosten von Fr. 700'000.-- anfallen. Die Kosten für die EDV steigen auch im Bereich der Steuerverwaltung stetig. Für die Betreuung einer neuen Software wurde eine zusätzliche Person angestellt, da der Einsatz des Produkts umfangreiche Eigenleistungen voraussetzt.

Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 35 - 40)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wünscht eine Begründung für die im Vergleich zum Budget 2019 wesentlich höheren Aufwände für Reise- und Spesen aufwände gemäss Konto 2400.3170.01 sowie für die Sozialberatung Appenzeller Vorderland im Konto 2440.3612.01.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement von der Sozialberatung Appenzeller Vorderland Leistungen im Bereich der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe einkauft. Der höhere Budgetbetrag deutet auf eine gestiegene Anzahl Fälle im laufenden Jahr hin. Da es sich um einen aufwandabhängigen Budgetposten handelt, können die effektiven Kosten auch tiefer ausfallen. Zu den Gründen für die wesentlich höher budgetierten Reise- und Spesenentschädigungen im Gesundheits- und Sozialdepartement kann Statthalter Antonia Fässler ohne entsprechende Abklärungen keine Auskunft geben.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 41 - 46)

Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, nimmt auf die Löhne und Zulagen für die Kantonspolizei im Konto 2540.3010.01 Bezug. Er möchte wissen, ob mit der im Oktober 2019 beschlossenen Aufstockung des Polizeikorps um insgesamt drei Stellen die Strukturanpassung abgeschlossen ist oder ob in den nächsten Jahren mit weiteren Aufstockungen gerechnet werden muss. So-

dann verweist er auf die Ausführungen der StwK im Bericht zum Budget 2020, wo zur Begründung von zwei der drei neu bewilligten Stellen für die Kantonspolizei ausgeführt wird, dass der heutige Personalbestand bei zwei gleichzeitigen kleinen Ereignissen nicht ausreicht und in solchen Fällen auf ausserkantonale Kräfte zurückgegriffen werden muss. Er erkundigt sich daher, ob mit den neu geschaffenen Stellen nicht die im Konto 2540.3631.04 budgetierten Entschädigungen an die Kantonspolizei Appenzell A.Rh. kleiner werden müssten.

Landesfähnrich Jakob Signer erinnert an die Berichterstattung im Appenzeller Volksfreund vom 31. Oktober 2019, in welcher im Zusammenhang mit einem Bericht des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements an die Standeskommission über die Kantonspolizei seine Sicht und die Stellungnahme des Polizeikommandanten wiedergegeben wurden. Der Bericht hat bezüglich der Aus- und Weiterbildung und bei der Personalsituation Handlungsbedarf gezeigt. Für ein aktives Angehen von Themen, die regelmässige Präsenz in der Öffentlichkeit und die interne Aus- und Weiterbildung fehlten dem Polizeikorps die personellen Ressourcen. Mit den zusätzlich bewilligten drei Stellen soll die Verkehrs- und Einsatzpolizei ihre Leistungen aktiv und in einer konstant hohen Qualität erbringen können. Die Kriminalpolizei wird vom uniformierten Dienst entlastet und kann sich auf die immer komplexer werdenden Ermittlungen konzentrieren. Der neue Stabschef muss den übrigen Polizeioffizieren verschiedene, in den letzten Jahren zahlreicher gewordene kleinere Aufgaben und Arbeiten abnehmen, sodass sich diese wieder mehr auf ihre Führungsaufgaben und Ausbildungsverantwortung fokussieren können. Die Strukturen können so angepasst werden, dass das Polizeikorps künftig gut aufgestellt ist und schlank sowie wirkungsvoll geführt werden kann. Bei den Beständen erhält die Kantonspolizei etwas Luft, die genutzt werden soll, um die Verkehrs- und Einsatzpolizei aktiver einzusetzen. Damit ist nicht gemeint, dass mehr Radarkontrollen vorgenommen werden sollen. Vielmehr soll die sichtbare Präsenz verstärkt werden. Der Standeskommission wird im Sommer oder Herbst 2020 ein weiterer Bericht vorgelegt, in dem das Departement aufzeigen wird, wie sich die Situation bei der Kantonspolizei mit diesen Massnahmen entwickelt hat. Landesfähnrich Jakob Signer macht klar, dass er der Standeskommission dann eine weitere Aufstockung beantragen wird, falls er dies für nötig erachtet. Mit Bezug auf die Entschädigungen an die Kantonspolizei Appenzell A.Rh. führt er aus, dass die Kantonspolizei vorderhand weiterhin einige Dienstleistungen beim Ausserrhoder Polizeikorps abrufen wird. Gewisse Unterstützungseinsätze dürften andererseits wegfallen. Vor allem im kriminalpolizeilichen Bereich wird die Kantonspolizei aber weiterhin mit anderen Polizeikorps zusammenarbeiten. Ein Grossteil der budgetierten Kosten fällt auch in Zukunft in diesem Bereich an.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 47 - 52)

Keine Bemerkungen.

Volkswirtschaftsdepartement (S. 53 - 55)

Keine Bemerkungen.

Bemerkungen Erfolgsrechnung (S. 56 - 58)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung mit Bemerkungen (S. 59 - 61)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Abwasser (S. 62 - 65)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Strassen (S. 66 - 70)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Abfall (S. 71 - 73)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung konsolidiert (S. 74 und 75)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung konsolidiert (S. 76)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Gymnasium mit Bemerkungen (S. 77 - 80)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Spital Appenzell mit Bemerkungen (S. 81 - 83)

Grossrat Martin Breitenmoser verweist auf die Konten 30 und 38. Es ist unklar, weshalb die Summe für Arztbesoldungen und Arzthonorare, die im Rechnungsjahr 2018 noch rund Fr. 3 Mio. ausmachte, im Budget 2020 auf Fr. 3.8 Mio. ansteigen soll, wenn gleichzeitig im Kommentar festgestellt wird, dass es eine Stellenreduktion bei den Spitalärzten gegeben habe. Daneben hat man auch gehört, dass die Reduktion mit dem Rückgang bei den stationären Fällen zusammenhängt. Er möchte wissen, ob diese Erhöhung auf Leistungsbezüge vom Spitalverbund Appenzell A.Rh. zurückzuführen sind. Wenn dem so ist, möchte er erfahren, worin der Mehrwert für diese Fr. 0.8 Mio. besteht.

Statthalter Antonia Fässler führt zum Konto 30 aus, dass der darin enthaltene Betrag mit den Pensen der beim Spital angestellten Ärzte korrespondiert. Die Reduktion der budgetierten Summe vom Rechnungsjahr 2018 zum Budget 2020 von gut Fr. 1.1 Mio. auf knapp Fr. 0.5 Mio. ist auf die angesprochene Reduktion des Stellenplans für angestellte Spitalärztinnen und -ärzte zurückzuführen. Die angestellten Spitalärztinnen und -ärzte gewährleisten die dauernde ärztliche Präsenz im Spital, was notwendig ist, um auf der Spitalliste figurieren zu können. Zudem betreuen sie den Notfalldienst, welcher ab dem 1. Januar 2020 durch den Spitalverbund Appenzell A.Rh. wahrgenommen wird. Mit dem Spitalverbund besteht ein Vertrag, dass er Ärztinnen und Ärzte stellt, welche am Spital Appenzell den Bereich der Inneren Medizin betreuen und die Garantenfunktion erfüllen. Bei der Position 30 fallen nicht nur die Spitalärztinnen und -ärzte, sondern auch die bisher vom Spitalverbund Appenzell A.Rh. bereitgestellten Assistenzärztinnen und -ärzte weg. In diesem Kontoposten verbleiben im Wesentlichen noch die Ärztinnen und Ärzte im Bereich der Anästhesie und in der Führungsfunktion. Im Konto 38 sind neu die Kosten gemäss Vertrag mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. von Fr. 1.5 Mio. enthalten. Die Position 38, Arzthonorare, ist variabel. Sie hängt von den unterstellten ambulanten und stationären Fallzahlen ab und spiegelt die effektive Leistung wider. Der Betrag im Rechnungsjahr 2018 war tiefer als im Budget 2019, weil in den letzten Jahren dem Budget jeweils Zielwerte unterlegt wurden, welche leider nicht erreicht worden sind. Werden die bisher für den Notfall, die Absicherung der ständigen ärztlichen Präsenz sowie die für die Dienste der Inneren Medizin aufgewendeten Gesamtkosten den Kosten für die neu vom Spitalverbund Appenzell A.Rh. erbrachten Leistungen gegenübergestellt, ist von jährlichen Mehrkosten von Fr. 200'000.-- auszugehen. Diese Mehrkosten haben einen Gegenwert, da bei der Inneren Medizin eine mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. vergleichbare Qualität gewährleistet wird. Die Qualität in diesem Bereich wurde am Spital Appenzell in der Vergangenheit verschiedentlich angezweifelt. Dieser Kritikpunkt entfällt nun.

Erfolgsrechnung Alters- und Pflegezentrum Appenzell mit Bemerkungen (S. 84 - 86)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Bürgerheim Appenzell mit Bemerkungen (S. 87 und 88)

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat genehmigt das Budget 2020 einstimmig.

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020

34/2019: Antrag Standeskommission
34/2019 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Urban Fässler, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, führt aus, dass die Kommission aufgrund des fast ausgeglichenen Budgets 2020 und den Aussichten im Finanzplan sowie angesichts der mit der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) kommenden Veränderungen den Antrag der Standeskommission über die Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020 unterstützt. Der Steuerfuss für natürliche Personen soll bei 96% und der Kapitalsteuersatz der juristischen Personen bei 0.5 Promille belassen werden. Der Gewinnsteuersatz für juristische Personen soll von heute 8% auf 6% gesenkt werden. Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im Folgejahr als Dividende ausgeschüttet werden, soll im Jahr 2020 nicht mehr 40%, sondern nur noch 25% betragen.

Säckelmeister Ruedi Eberle ersucht im Hinblick auf das Budget, die geplanten Investitionen und die an der Landsgemeinde 2020 anstehende Steuergesetzrevisionsvorlage um Zustimmung zum Antrag der Standeskommission.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020 verabschiedet.

5. Finanzplan 2021-2024

35/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Säckelmeister Ruedi Eberle

Säckelmeister Ruedi Eberle weist darauf hin, dass im Finanzplan nur das abgebildet ist, was bekannt ist oder bereits beschlossen wurde. Einzig das prognostizierte Wachstum der Bevölkerung und die daraus abgeleitete Zunahme der Steuereinnahmen von jährlich 2% wird als Annahme abgebildet. Es wird jedoch keine Teuerung eingerechnet, und auch die Personalkosten werden ausgehend vom heutigen Stand fortgeschrieben. Daher wird im Finanzplan hauptsächlich auf die Investitionsvorhaben fokussiert. Mit einem durchschnittlichen Investitionsanteil von 18% in den nächsten fünf Jahren bewegt sich der Kanton auf einem sehr hohen Niveau. Die grossen Investitionsvorhaben werden sich auf die Ergebnisse der konsolidierten Staatsrechnung auswirken, sodass der Selbstfinanzierungsgrad auf durchschnittlich 11.3% absinken wird, was ohne namhafte Reserven nicht zu verantworten wäre. Ab 2022 dürfte eine Fremdfinanzierung notwendig werden. Bei den einzelnen Investitionsprojekten kann es aber Verzögerungen geben, sodass der Investitionsanteil pro Jahr kleiner wird und die Fremdfinanzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich wird. Säckelmeister Ruedi Eberle gibt mit Blick auf die kommenden Jahre zu bedenken, dass sich der Kanton nach den Prognosen des Bundes volkswirtschaftlich weiter verbessern und damit künftig noch weniger Gelder aus dem NFA erhalten dürfte. Die finanzielle Entwicklung des Kantons muss im Auge behalten werden. Sollten sich die Einnahmen anders entwickeln als in den vergangenen Jahren, müssten frühzeitig Massnahmen ergriffen werden. Im Weiteren geht Säckelmeister Ruedi Eberle auf die Liste der Investitionsvorhaben auf Seite 14 und die Abschreibungen zulasten der Erfolgsrechnung ein. Die von der Landsgemeinde bewilligten Bauvorhaben umfassen Investitionen von rund Fr. 80 Mio. Es ist aber davon auszugehen, dass ab 2024 die Investitionstätigkeit wieder wesentlich abnehmen wird. Die Abschreibungen der Investitionen werden die Erfolgsrechnung ab 2023 sehr stark belasten. Dennoch soll an der degressiven Abschreibungsmethode festgehalten werden.

Eintreten ist obligatorisch.

Kommentar Standeskommission (S. 1 - 7)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Artengliederung (S. 9 und 10)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf die Planung des Personalaufwands gemäss der Position 30. Er würde es begrüssen, wenn für Lohnerhöhungen eine Summe zwischen Fr. 0.5 Mio. und Fr. 1 Mio. pro Jahr im Finanzplan berücksichtigt würde, zumal in den letzten Jahren jeweils Lohnsteigerungen im Umfang von je rund Fr. 1 Mio. entstanden sind.

Säckelmeister Ruedi Eberle weist daraufhin, dass die Teuerung und damit auch der Teuerungsausgleich an das Staatspersonal, aber auch eventuelle Stellenerhöhungen und Lohnerhöhungen nicht abgebildet sind. Wenn die Planung des Personalaufwands mit Annahmen realistischer abgebildet wird, dann müsste auch bei der Teuerung eine Annahme hinterlegt werden. Die Anregung soll jedoch aufgenommen und intern diskutiert werden. Säckelmeister Ruedi Eberle kann aber nicht versprechen, dass die Anregung künftig befolgt wird.

Erfolgs- und Investitionsrechnung funktionale Gliederung (S. 11 - 13)

Keine Bemerkungen.

Investitionsvorhaben (S. 14)

Grossrat Martin Breitenmoser, kommt auf die Situation der Pflegeheimplätze im Kanton zu sprechen. Er kritisiert, dass Wartelisten für den Eintritt ins Altersheim Gontenbad und ins Bürgerheim bestehen und das Alters- und Pflegezentrum dauernd ausgebucht ist. Innerrhoder Bür-

gerinnen und Bürger müssen deshalb in auswärtige Heime gehen, obschon sie gerne in ihrer gewohnten Umgebung und in der Nähe der Angehörigen gepflegt werden möchten. Er erinnert daran, dass die Frage von genügend Langzeitpflegeplätzen bereits an einer Informationsveranstaltung über das AVZ+ gestellt wurde. Statthalter Antonia Fässler hatte damals in Aussicht gestellt, dass für das Jahr 2024 das Einholen eines Baukredits für weitere 20 Langzeitpflegeplätze geplant ist. Da aber im Finanzplan für das Jahr 2024 keine solche Investition vorgesehen ist, möchte er wissen, wie die Standeskommission auf die Bettenknappheit reagieren will und warum der Finanzplan die Investition für 20 neue Langzeitpflegeplätze nicht enthält.

Statthalter Antonia Fässler erinnert an die Pflegebettenplanung im Jahre 2007, die inzwischen aktualisiert wurde und heute noch gilt. Bei der Planung des Alters- und Pflegezentrums wurde eine spätere Aufstockungsmöglichkeit in Betracht gezogen, da man bereits damals für das Jahr 2025 von einem Bedarf für 20 zusätzliche Pflegeplätze ausgegangen ist. Bei der Quartierplanung für das Alters- und Pflegezentrum zeigte sich dann aber, dass eine spätere Ergänzung um ein weiteres Stockwerk nicht möglich ist. Eine einfache Erweiterung im Alters- und Pflegezentrum mit einem zusätzlichen Stockwerk ist nicht möglich. Derzeit laufen im Bürgerheim Planungsarbeiten für einen Ausbau. Es wird davon ausgegangen, dass in den nächsten 20 Jahren 10 bis 15 zusätzliche Pflegeplätze benötigt werden. Mit der Bauvorlage für das Bürgerheim soll ein Ausbau für die zusätzlichen Pflegeplätze vorgenommen werden.

Grossrat Martin Breitenmoser, geht davon aus, dass mit der geplanten Sanierung des Bürgerheims keine Erweiterung möglich ist, sondern lediglich die Realisierung von Einbettzimmern, sodass künftig im Bürgerheim weniger Raum für Pflegebetten als heute vorhanden sein dürfte. Er möchte daher wissen, ob beim Bürgerheim ein Anbau erstellt wird, oder ob die zusätzlichen Pflegeplätze an einem anderen Ort realisiert werden sollen.

Statthalter Antonia Fässler legt dar, dass die zusätzlichen Pflegeplätze noch gebaut werden müssen. In der Investitionsliste ist erst die Sanierung des Bürgerheims erfasst. Sie geht von der Erstellung eines Erweiterungsbaus beim Bürgerheim für die zusätzlichen Pflegeplätze aus. Es ist richtig, dass im Bürgerheim nach der Sanierung weniger Plätze vorhanden sein werden. Daher ist nur schon für den Erhalt der heutigen Platzzahl ein Erweiterungsbau nötig. Die zusätzlichen Pflegeplätze sollen dort ebenfalls Platz finden. Die Standortfrage wird derzeit geprüft.

Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, erinnert an sein früheres Votum für die Erstellung eines Geh- und Radwegs von Appenzell nach Haslen. Im anschliessenden Austausch mit Bauherr Ruedi Ulmann und Andreas Forrer, Leiter des Landesbauamts, wurde ihm versichert, dass bis 2019 Vorschläge gemacht werden. Nun vermisst er das Projekt in der Investitionsplanung, obschon es in der Prioritätenliste im Jahre 2015 mit der höchsten Priorität aufgeführt war. Er möchte wissen, nach welchen Grundsätzen entschieden wird, welche Projekte realisiert werden. Er kritisiert zudem, dass eine an das Bau- und Umweltdepartement gerichtete Anfrage, warum das Projekt im Finanzplan nicht berücksichtigt ist, bisher nicht beantwortet wurde.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass bauliche Massnahmen für den Langsamverkehr zwischen Haslen und Appenzell bereits 2012 diskutiert wurden. Damals hat jedoch der Bezirksrat Schlatt-Haslen einen Ausbau Richtung Teufen bevorzugt, was mittlerweile erledigt ist. Im Weiteren führt Bauherr Ruedi Ulmann aus, dass das Landesbauamt den Wunsch des Bezirksamts nach einer Langsamverkehrsverbindung nach Appenzell entgegengenommen hat. Er weist aber auf die Ausführungen der Standeskommission im Kommentar auf Seite 1 des Finanzplans hin, wonach neue oder zusätzliche Projekte erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Standeskommission diese diskutiert und gutgeheissen hat, in die Investitionsplanung aufgenommen werden. Er geht auf die Gründe ein, warum das fragliche Projekt nicht auf der Liste der Investitionsvorhaben figuriert. Das Bau- und Umweltdepartement hat auf den Wunsch des Bezirksamts Schlatt-Haslen eine Studie in Auftrag gegeben. Die Studie hat ergeben, dass auf dem Abschnitt zwischen dem Behindertenheim Steig und dem Dorf Haslen die Fussgänger und Radfahrer auf dem gleichen Rad- und Gehweg auf der linken Strassenseite geführt werden können. Die Studie hat weiter

gezeigt, dass das Projekt in zwei Etappen realisiert werden soll. In der ersten Etappe soll die Verbindung bis ins Gebiet Unterschlatt, welche wegen höherer Frequenzen eine höhere Priorität genießt, angegangen werden. Die technische Machbarkeit in den heiklen Bereichen Lank, Schlezers, Anker und Tannen wird derzeit nochmals abgeklärt. Wenn die Machbarkeit gegeben ist, kann der Bezirksrat angefragt werden. Bauherr Ruedi Ulmann stellt aber bereits heute klar, dass die entsprechende Kreditvorlage frühestens der Landsgemeinde 2025 oder 2026 zum Beschluss vorgelegt werden kann. Die Ausbauarbeiten könnten dann 2026 oder 2027 in Angriff genommen werden. Das Landesbauamt hat seine Strategie grundsätzlich so festgelegt, dass man bei der Sanierung einer Staatsstrasse jeweils auch den Langsamverkehr berücksichtigt.

Für Grossrat Albert Sutter, geht es nicht rasch genug vorwärts. Er wünscht, dass man dieses Projekt prioritär behandelt, da das dafür erforderliche Geld vorhanden ist.

Nachweis Erfolgsrechnung Planjahre 2021-2024 (S. 15 - 18)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen Planjahre 2021-2024 (S. 19 - 22)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Planjahre 2021-2024 (S. 23 - 26)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Verwaltungsrechnung (S. 27)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Abwasser (S. 28)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Strassen (S. 29)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Abfall (S. 30)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Verwaltungsrechnung (S. 31)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Abwasser (S. 32)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Strassen (S. 33)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Abfall (S. 34)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Verwaltungsrechnung und Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Abwasser (S. 35)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Strassen und Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Abfall (S. 36)

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Finanzplan 2021-2024 Kenntnis.

6. Initiative pro Windenergie

36/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless informiert über den Bericht des Büros zur Frage der Gültigkeit der Initiative. Die Initiative ist grundsätzlich der nächsten Landsgemeinde zum Beschluss zu unterbreiten. Der Grosse Rat ist frei, ob er ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen will, welcher der Landsgemeinde gleichzeitig mit der Initiative vorgelegt werden muss. Beschliesst der Grosse Rat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags, muss eine allfällige Erstreckung der Frist für die Abstimmung an der Landsgemeinde geprüft werden. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der Grosse Rat eine Verschiebung der Vorlage auf die Landsgemeinde 2021 oder 2022 beschliessen. Bei der Prüfung der Gültigkeit hat das Büro nur einen kritischen Punkt festgestellt, welcher die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht betrifft. Nach Art. 4 Abs. 2 des vorgeschlagenen Gesetzes sollen dann, wenn die geforderte Energiemenge erreicht ist, die übrigen im Richtplan enthaltenen Windkraftstandorte aus dem Richtplan gestrichen werden. Dadurch entsteht möglicherweise ein Konflikt mit dem Bundesrecht, weil das Raumplanungsrecht verlangt, dass die Richtpläne geeignete Windkraftstandorte mindestens provisorisch enthalten müssen. Ob also eine Streichung der nicht benötigten Windkraftstandorte aus dem Richtplan vom Bund genehmigt würde, ist offen. Soweit aber mit dieser vorgeschlagenen Regelung lediglich gemeint sein sollte, dass die für die Richtplanung zuständigen Stellen eine Streichung beschliessen sollen, auch wenn der Bund diesen Akt allenfalls nicht genehmigen würde, lässt sich die Bestimmung bundesrechtskonform auslegen. Ansonsten waren keine kritischen Punkte festzustellen. Das Büro beantragt, die Initiative für gültig zu erklären.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, listet die in der Initiative enthaltenen wesentlichen Forderungen auf. Der Kanton soll sich zum Ziel setzen, an einem geeigneten Standort auf seinem Gebiet seinen Beitrag an die energiepolitischen Ziele des Bundes zu leisten. Im Kanton sollen bis 2025 mindestens 10 Mio. kWh pro Jahr mehr elektrische Energie aus der Windkraft ins Netz eingespeist werden. Im Weiteren sollen Windparks, die gemäss Planung mindestens 10 Mio. kWh elektrische Energie erzeugen, von besonderem kantonalem Interesse sein. Dieses Interesse soll verglichen mit dem Interesse am Landschafts-, Denkmal- und Ortsbildschutz gleichwertig sein. Grossrat Patrik Koster geht auf die drei wesentlichen Punkte ein, warum die Standeskommission gemäss Botschaft die Initiative in der vorliegenden Form ablehnt. Diese bemängelt, dass in der Initiative zwar ein Mengenziel festgelegt wird, jedoch offenbleibt, wie es im Fall des Nichterreichens dieses Ziels weitergeht. Der vorgegebene zeitliche Rahmen bis 2025 ist viel zu eng. Die Streichung der anderen provisorischen Windkraftstandorte nach der Realisierung einer Anlage mit mindestens 10 Mio. kWh wäre wohl nicht durchsetzbar. Die BauKo vertritt die Auffassung, dass das vom Bund für den Kanton Appenzell I.Rh. vorgegebene Ausbauziel von 0 bis 40 Mio. kWh nicht dazu verleiten darf, nichts zu tun. Sie sieht allerdings die von der Standeskommission für ihre Haltung angeführten Gründe grösstenteils ähnlich. Obwohl aus der Erkenntnis, dass etwas getan werden muss, aber nicht in der vorgeschlagenen Weise, ein Gegenvorschlag eine logische Folge wäre, hat die BauKo entschieden, keinen solchen auszuarbeiten. Sie befürwortet mehrheitlich den Antrag der Standeskommission, die Initiative der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.

Bauherr Ruedi Ulmann streift kurz die in der Botschaft genannten Gründe für die Ablehnung der Initiative. Das mit der Initiative angestrebte Mengenziel an zusätzlicher Energie aus Windkraft in Verbindung mit der zeitlichen Vorgabe für die Zielerreichung ist nicht realistisch. Mit der in der Folge in Aussicht gestellten Streichung der übrigen Windkraftstandorte aus dem Richtplan wird dem Stimmvolk etwas suggeriert, das nicht eintreten wird, da es rechtlich nicht zulässig ist. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll ein spezifisches Windkraftprojekt ermöglicht werden, statt den rechtlichen Rahmen für die Anwendung auf eine breite Palette von Projekten abzustecken, wie dies für Gesetze üblich ist.

Eintreten ist obligatorisch.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, hält den Argumenten der Standeskommission entgegen, dass die in der Initiative vorgegebenen Ziele in Menge und Zeit der Energiegesetzgebung des Bundes entspricht. Die am 30. März 2013 vom Grossen Rat genehmigte provisorische Festsetzung von vier Standorten zur Nutzung der Windenergie im Richtplan war ein Vorentscheid, die Windenergie im Kanton Appenzell I.Rh. zu nutzen. Da nicht mehr Gebiete als notwendig im Richtplan eingetragen sein müssen, können mit dem Eintrag eines Gebiets die anderen Gebiete aus dem Richtplan gestrichen werden. Mit der Nutzung des realisierbaren und wirtschaftlichen Potentials bei der Windenergie würde der Eigenproduktionsanteil im Kanton von 13% auf 31% steigen. Mit der Windenergie können insbesondere im Winter drohende Engpässe aufgefangen werden. Die Abhängigkeit von ausländischen Stromlieferungen soll reduziert werden. Die Initiative bietet die Gelegenheit, mit der Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie eine unverantwortliche Energiepolitik zu korrigieren. Die Windenergie darf nicht ignoriert werden, zumal eine von der Feuerschaugemeinde Appenzell gemachte Studie zeigt, dass der Ersatz der Kernenergie mit Photovoltaikanlagen nicht möglich ist. Nachdem bei verschiedenen Grossprojekten im Kanton grosser Wert auf die Versorgungssicherheit und Eigenständigkeit gelegt wurde, soll dies auch im Strombereich angestrebt werden. Das Spital, das Hallenbad und das neue Verwaltungsgebäude funktionieren ohne Strom nicht.

Grossrätin Theres Durrer, Oberegg, erinnert daran, dass mit dem Belassen des provisorischen Eintrags des Windkraftstandorts Honegg-Oberfeld im Richtplan dem Grossen Rat und damit auch der Bevölkerung jegliches Mitwirkungsrecht entzogen wurde. Die Initiative gibt als Ziel eine Produktionsmenge an, sie schafft aber keine Verpflichtung für den Kanton, dieses Ziel selber erfüllen zu müssen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes enthält das Energiegesetz des Bundes in Art. 14 Abs. 1 eine Verpflichtung der Kantone, für rasche Bewilligungsverfahren bezüglich des Baus, der Erweiterung oder der Erneuerung von Anlagen für die Nutzung von erneuerbarer Energie zu sorgen. Die Initiative gibt der Bevölkerung ein Mitspracherecht, wie der Weg zu einer breit abgestützten erneuerbaren Stromproduktion weitergehen soll. Der Grosse Rat wird um Unterstützung der Initiative ersucht.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, erwähnt die von rund 180 Personen angestellten Bemühungen, das Windenergiepotential im Bezirk Oberegg an dem im Richtplan dafür vorgesehenen Standort zu untersuchen. Er stört sich daran, dass ein vollständig ausgearbeitetes und von mittlerweile 200 Privatpersonen finanziertes Projekt für die Windenergienutzung nicht weiterverfolgt werden kann, weil die bestehende Gesetzeslage die entstandene politische Sackgasse zulässt. Die politische Ohnmacht, nicht auf die Richtplanfestlegung einwirken zu können, hat die Vereinigung «Jugend pro Windrad» zur Initiative veranlasst. Mit der Gutheissung der Initiative oder eines allfälligen Gegenvorschlags kann die Windenergienutzung im Kanton einen Schritt weitergebracht und so dem Volksauftrag zur Energiestrategie 2050 gefolgt werden.

Grossrat Albert Neff, Rüte, relativiert die von der Standeskommission in der Botschaft angeführte Argumentation, dass die Initiative kein zielführendes Mittel für die Förderung von erneuerbarer Energie sei. Er vertritt die Auffassung, dass die derzeitige provisorische Festlegung des Windkraftstandorts Honegg-Oberfeld auch nicht zielführend bei der Förderung von erneuerbarer Energie ist. Eine definitive Festsetzung oder Streichung des Standorts soll daher priorisiert werden. Im Weiteren ist für Grossrat Albert Neff der im Abschnitt über die Streichung der übrigen Standorte von der Standeskommission an die Initiantinnen und Initianten gerichtete Vorwurf der Wahltaktik nicht richtig. Die Initiantinnen und Initianten haben mit der vorgeschlagenen Regelung, dass nach Erreichen des Ausbauziels die übrigen Windkraftstandorte aus dem Richtplan zu entfernen sind, nur den Sachverhalt aus dem Bericht der Standeskommission vom März 2018 über die definitive Festsetzung des Standorts Honegg-Oberfeld im kantonalen Richtplan übernommen.

Grossrat Markus Stäger, Rüte, gibt zu bedenken, dass mit der noch in diesem Monat anstehenden Abschaltung des Atomkraftwerks Mühleberg zusätzlich zur bestehenden Stromlücke nochmals 5% an elektrischer Energie in der Schweiz wegfallen werden. Da man bereits heute auf eine drastische Verknappung in der Stromversorgung zugeht, müsste die Standeskommission gemäss ihrer damaligen Ankündigung auf den Entscheid, den Standort Honegg als provisorischen Windkraftstandort im Richtplan zu belassen, zurückkommen. Angesichts der zu erwartenden langen Zeitdauer von der Annahme der Initiative an der Landsgemeinde bis zur Realisierung der damit angestrebten Ziele muss bereits heute eine Vorwärtsstrategie eingeschlagen werden. Mit der Annahme der Initiative ist bei einer erneuten Interessenabwägung die Stromproduktion mit Wind mindestens gleich hoch zu werten wie der Landschaftsschutz. Damit wird der Weg frei für eine definitive Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan. Die mit dem heutigen Eintrag als provisorische Standorte im Richtplan bestehende Blockade kann mit der Annahme der Initiative oder einem allfälligen Gegenvorschlag mit dem gleichen Ziel aufgehoben werden. Ohne Annahme der Initiative oder eines Gegenvorschlags wird keine Windenergieanlage im Kanton realisiert. Der Initiative oder einem allfälligen Gegenvorschlag mit gleichem Ziel soll daher zugestimmt werden.

Grossrat Romeo Premierlani, Appenzell, stellt folgenden Antrag:

Die Standeskommission sei mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zu beauftragen, welcher folgende Punkte beinhaltet:

- 1. Der Kanton setzt die rechtlichen Rahmenbedingungen so, dass mindestens 10 GWh pro Jahr an Windenergie im Kanton Appenzell I.Rh. produziert werden können.*
- 2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dahingehend anzupassen, dass die Versorgungssicherheit in der Interessenabwägung bei Windenergiestandorten höher gewichtet werden als der Landschaftsschutz, bis das Minimalziel gemäss Punkt 1 erreicht ist.*

Zur Begründung weist Grossrat Romeo Premierlani auf das Ergebnis der Interessenabwägung der Standeskommission hin, welche zum Belassen des Standorts Honegg als provisorischer Windkraftstandort im Richtplan geführt hat. Die mit dem Verzicht der Standeskommission auf die definitive Festsetzung oder Streichung des Standorts Honegg entstandene politische Sackgasse soll mit dem Auftrag aufgelöst werden. In Anbetracht der negativen Empfehlung der vorberatenden Kommission ist zu befürchten, dass der dringliche Ausweg aus der politischen Sackgasse und das auf Bundesebene angestrebte Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien in weite Ferne rücken. Mit dem Auftrag zur Erarbeitung eines Gegenvorschlags sollen jetzt die Grundlagen geschaffen werden, dass die vom Bund gesetzten Ziele, angepasst an die Bedingungen im Kanton, minimal umgesetzt werden können. Damit das Resultat des Gegenvorschlags im Grossen Rat umfassend beraten werden kann, sollte der Gegenvorschlag mit der bereits in Auftrag gegebenen Energieplanung zeitlich synchronisiert werden.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf einzelne Punkte der gefallen Voten ein. Er bestreitet, dass der Kanton für die Versorgungssicherheit im Bereich Energie zuständig ist. Dies ist vielmehr eine Aufgabe des Bundes. Die rechtliche Möglichkeit der Streichung eines im Richtplan provisorisch als Windkraftstandort eingetragenen Standorts ist nicht einlässlich geprüft worden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Genehmigung durch den Bund abgelehnt würde, wenn die übrigen potentiellen Standorte für Windenergie ohne weiteres aus dem Richtplan gestrichen werden. Auch mit der Annahme der Initiative besteht eine gesetzliche Pflicht für eine seriöse Interessenabwägung. Ob diese von der Standeskommission oder vom Grossen Rat gemacht wird, man dürfte zum gleichen Ergebnis gelangen, wenn man den Prozess seriös durchführt. Hätte die Standeskommission den Standort Honegg definitiv festgesetzt, hätte sie damit Hoffnungen geschürt, sodass die Initiantinnen und Initianten Investitionen in die Ausarbeitung des Projekts getätigt hätten, was allenfalls zu einer Ersatzforderung an den Kanton geführt hätte, wenn dieses letztlich nicht bewilligt worden wäre. Hinsichtlich der Energieplanung steht noch

nicht fest, welches Potential an erneuerbarer Energie im Kanton besteht. Der Grosse Rat hat die Standeskommission beauftragt, eine Auslegeordnung für eine Energieplanung auszuarbeiten. Wenn diese vorliegt, zeigt sich, welches Energiepotential mit allen erneuerbaren Energiequellen ausgeschöpft werden kann und wie hoch der Energiebedarf ist. Bauherr Ruedi Ulmann zeigt sich im Weiteren erstaunt, dass erst unmittelbar vor der Session die Idee eines Gegenvorschlags aufgetaucht ist. Damit die mit dem Gegenvorschlag zusammenhängenden Punkte seriös abgeklärt werden können, müsste der Gegenvorschlag früher bekanntgegeben werden. Er ist nicht bereit, den Auftrag anzunehmen. Aus der Formulierung von Punkt 1 kann geschlossen werden, dass der Standort für ein Windenergieprojekt nicht mehr auf den Standort Honegg beschränkt sein soll, sondern auch an einem anderen potentiellen Windkraftstandort wie beispielsweise auf der Sollegg, im Gebiet Hirschberg oder auf der Ochsenhöhe möglich sein soll. In Punkt 2 wird wieder die Versorgungssicherheit erwähnt. Stattdessen müsste von der produzierten Energiemenge gesprochen werden, die in der Interessenabwägung zu berücksichtigen wäre. Den Vorschlag in Punkt 2, dass die erneuerbare Energieproduktion in der Interessenabwägung höher zu gewichten ist als der Landschaftsschutz, lehnt Bauherr Ruedi Ulmann klar ab. Er hält dies für bundesrechtswidrig. Er verweist zudem auf die enorme Bedeutung des Landschaftsschutzes für den Kanton und den Tourismus. Man darf den Landschaftsschutz nicht gegenüber der Energieproduktion generell schwächen. Ansonsten drohten Energieanlagen auch an exponierten Stellen, beispielsweise mit Solaranlagen auf der Ebenalp oder an der Äscherwand.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, nimmt auf die Ausführungen von Bauherr Ruedi Ulmann bezüglich der Rechtmässigkeit von Regelungen über die Versorgungssicherheit im kantonalen Recht Bezug. Er verweist auf Art. 8 des Energiegesetzes des Bundes, wo die Sicherung der Energieversorgung geregelt ist. Darin ist vorgesehen, dass der Bund zusammen mit den Kantonen die Voraussetzungen zur Sicherung der Energieversorgung treffen müssen, wenn sich abzeichnet, dass die Versorgungssicherheit längerfristig nicht mehr genügend gesichert ist.

Grossrat Romeo Premierlani, betont, die Initiative sehe nicht vor, dass überall Solarpanels oder Anlagen zur Gewinnung von alternativer Energie angebracht werden können. Sie bezieht sich vielmehr auf das Gebiet Honegg. Wenn an diesem Standort die angestrebte zusätzliche Windenergiemenge erreicht wird, ist der Landschaftsschutz bei der Interessenabwägung wieder höher zu gewichten. Damit können auf der Ebenalp oder an der Äscherwand keine Solarpanels errichtet werden. Zum Energiebedarf und Engpass verweist er auf die Sitzungen mit der SAK, an denen auch Bauherr Ruedi Ulmann teilnimmt und in denen diese Themen besprochen werden. Dort können ohne weiteres die nötigen Informationen abgeholt werden.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Romeo Premierlani. Da die Appenzeller Wind AG mit ihrem ausgearbeiteten Projekt im Gebiet Honegg-Oberfeld wegen der Richtplanung vorläufig blockiert ist, versuchen nun die Initiantinnen und Initianten mit einem Gesetz frischen Wind in die Sache zu bringen. Es besteht nun aber die Gefahr, dass die Initiative auch im Grossen Rat und an der Landsgemeinde an den Details scheitern könnte. Daher soll der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Der Standeskommission, welche die Details im Griff hat, dafür zuständig ist und auch Einfluss auf den Richtplan hat, soll der Auftrag zur Ausarbeitung des Gegenvorschlags erteilt werden.

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, unterstützt den Antrag von Grossrat Romeo Premierlani ebenfalls. Er lobt die jugendlichen Mitglieder des Vereins «Jugend pro Windrad» für ihr Engagement für den Umweltschutz und für ihren Mut, von der Politik griffige Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien und zum Stopp des Klimawandels zu fordern. Sie fordern von der Politik auch die Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Mitteln, damit die Klimaziele erreicht werden können. Er teilt die Haltung der Jugendlichen, dass angesichts der Situation auf dem Strommarkt sofort gehandelt werden muss, um die Energieversorgung der Schweiz zu sichern. In dieser Frage ist der Grosse Rat gefordert. Für die kommende Generation müssen eine intakte Natur und ein gesunder Lebensraum erhalten werden.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, wiederholt die bereits an der Februarsession bei der Beratung des Berichts zum Windkraftstandort Honegg-Oberfeld angebrachte Kritik, dass die Standeskommission mit ihrem Entscheid, den Windkraftstandort nicht zu streichen oder definitiv im Richtplan festzusetzen, die Anfechtung des Entscheids auf dem Rechtsweg verunmöglicht hat. Er lässt auch das Argument nicht gelten, dass eine Streichung aus dem Richtplan vom Bund nicht goutiert würde. Da auch der Kanton Glarus vor kurzem einen Windkraftstandort aus dem Richtplan gestrichen hat, muss dies auch im Kanton Appenzell I.Rh. möglich sein. Weil das Richtplanverfahren nicht so gelaufen ist, wie es hätte laufen sollen, liegt nun diese Initiative auf dem Tisch, die ihre Schwächen hat, wie bereits von Grossrat Pius Federer angetönt wurde. Der Grosse Rat muss deshalb das Heft in diesem wichtigen Thema für die kommende Generation selber an die Hand nehmen und dem Gegenvorschlag zustimmen.

Landeshauptmann Stefan Müller nimmt als Vorsteher des für den Landschaftsschutz zuständigen Departements zum Auftrag an die Standeskommission zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags Stellung. Auch mit dem Gegenvorschlag ist für eine Richtplanänderung eine Interessenabwägung nötig. Dabei ist nicht nur das Interesse an der Energiegewinnung und am Landschaftsschutz zu beachten. Bei der Interessenabwägung der Standeskommission haben noch andere Konfliktpunkte wie Umwelt oder Siedlung zum letztlich negativen Ergebnis beigetragen. Für ihn ist nicht klar, ob die im Gegenvorschlag verlangten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Produktion einer Mindestmenge an Windenergie im Rahmen der Richtplanung oder mit einer Gesetzesvorlage gesetzt werden sollen. Dieses Anliegen muss daher vertieft geprüft werden. Die Standeskommission kann daher heute die Tauglichkeit des gestellten Auftrags für einen Gegenvorschlag nicht beurteilen. Sie kann aber die vorgeschlagene Formulierung auf die nächste Session des Grossen Rates prüfen, in einem Bericht die Tauglichkeit des Gegenvorschlags beurteilen und allenfalls andere Varianten für einen Gegenvorschlag einbringen.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt klar, dass der allenfalls vom Grossen Rat an die Standeskommission erteilte Auftrag nicht auf die nächste Session ausgeführt werden kann. Er stellt daher den Ordnungsantrag, dass der Grosse Rat bei einer Zustimmung zum Antrag von Grossrat Romeo Premierlani eine Verschiebung der Initiative um ein Jahr beschliesst. Es ist nämlich neben den bereits genannten Punkten auch zu prüfen, wie sich der im Gegenvorschlag verlangte Punkt der Versorgungssicherheit mit den Bundesvorgaben vereinbaren lässt oder ob stattdessen nicht von der produzierten Energiemenge ausgegangen werden müsste. Auch die Präzisierung von Grossrat Romeo Premierlani, dass mit dem Gegenvorschlag der Landschaftsschutz nur am konkreten Standort Honegg-Oberfeld und nicht im ganzen Kanton weniger stark gewichtet würde, ist eingehender zu prüfen. Bauherr Ruedi Ulmann ist aber weiterhin nicht bereit, den Auftrag ohne Beschluss des Grossen Rates anzunehmen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, geht auf einige seitens der Standeskommission eingebrachte Ausführungen ein. Die potentiellen Standorte für Windkraftanlagen sind bereits erfasst und aufgrund von Windmessungen als provisorische Standorte in den Richtplan aufgenommen. Somit liegen die notwendigen Fakten auf dem Tisch. Sie stört sich an den Ausführungen von Bauherr Ruedi Ulmann zum Thema der Vereinbarkeit von erneuerbaren Energieproduktionsanlagen mit dem Tourismus und gibt zu bedenken, dass im Fall von Energieversorgungsproblemen weniger Gäste nach Appenzell kommen dürften. Die Initiative erscheint ihr nicht so schlecht, wie sie von der Standeskommission in der Gesamtwürdigung dargestellt wird. Sie relativiert den für die Ablehnung der Initiative vorgebrachten Grund, dass die zeitliche Festlegung für die Fertigstellung eines Windkraftprojekts nicht realistisch sei. Mit der Verwendung des Wortes «soll» in Art. 3 Abs. 3 der Initiative wird gesagt, dass die Fertigstellung bis 2025 ein Planungsziel ist. Es sind keine Sanktionen vorgesehen, wenn das Ziel nicht erreicht wird. Mit Bezug auf die Frage, ob die Streichung der übrigen Windkraftstandorte auf dem Richtplan vom Bund toleriert würde, sollte ein Versuch gestartet werden. Ist dies nicht der Fall, könnte das mit der Initiative gewollte Gesetz auch revidiert werden. Grossrätin Angela Koller ist überzeugt, dass sich die Initiantinnen und Initianten darüber bewusst sind, dass auch nach der Annahme der Initiative die Windkraftanlage nicht einfach gebaut werden kann und das Baubewilligungsverfahren bis vor Bundesge-

richt weitergezogen werden dürfte. Selbst wenn sie aber die Initiative mittragen kann, erscheint es ihr doch richtig, wenn mit einem Gegenvorschlag allfällige Kritikpunkte beseitigt werden können. Die von Landeshauptmann Stefan Müller erwähnte Prüfung der Tauglichkeit des Gegenvorschlags muss von der Standeskommission nicht vorgängig vorgenommen werden. Der Auftrag ist so offen formuliert, dass die Standeskommission selber festlegt, welche rechtlichen Anpassungen nötig sind, um dem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Standeskommission soll nicht immer nur sagen, was nicht geht, sondern einmal konkret sagen, wie es gehen könnte. Wenn der Grosse Rat der Windkraftproduktion im Kanton Appenzell I.Rh. zum Durchbruch verhelfen will, muss er als ersten Schritt dazu dem Antrag von Grossrat Romeo Premierlani, die Standeskommission mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zu beauftragen, zustimmen.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass er den Antrag zur Auftragserteilung an die Standeskommission zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags erst vor einer halben Stunde zur Kenntnis erhalten hat. Die Standeskommission würde sich mehr Transparenz wünschen. Die derzeit praktizierte politische Kultur kann er nicht unterstützen. Er kann nicht abschätzen, wer im Saal den Antrag schriftlich auf dem Tisch hat. Dabei gilt es zu bedenken, dass es sich nicht um eine kleine redaktionelle Änderung einer Verordnungsbestimmung, sondern um einen Gegenvorschlag zu einer gültig eingereichten Initiative geht. Das Vorgehen ist auch ein Affront gegenüber den Initiantinnen und Initianten, die sich einlässlich mit der Initiative befasst haben. Dieses Vorgehen ist zwar rechtlich möglich, aber bedauerlich. Der Gegenvorschlag muss noch im Detail ausgearbeitet werden. Die Standeskommission möchte den Auftrag ohne vertiefte Kenntnisse des Inhalts und der Auswirkungen nicht entgegennehmen. Wenn der Grosse Rat den Antrag trotzdem annimmt, wird sich die Standeskommission der Sache annehmen. Dann ist es aber ausgeschlossen, dass bereits an der nächsten Landsgemeinde über die Initiative und den Gegenvorschlag abgestimmt werden kann. Er schlägt vor, den Antrag von Grossrat Romeo Premierlani schriftlich an alle Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zu verteilen und die weitere Beratung des Geschäfts auf den Nachmittag zu vertagen.

Grossrat Romeo Premierlani, nimmt zum Votum von Landammann Roland Inauen Stellung. Mit dem Gegenvorschlag soll primär sichergestellt werden, dass es in der Sache weitergeht. In der gegenwärtigen Situation kann der Grosse Rat keine Entscheidung treffen. Die kurzfristige Einbringung des Antrags ist darauf zurückzuführen, dass die vorberatende Kommission erst kurz vor der Session getagt hat. Deren Entscheidung hat ihn veranlasst, den Auftrag zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags vorzubereiten. Wenn mehr Zeit zur Verfügung gestanden wäre, hätte eventuell sogar direkt ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden können.

Grossrat Albert Manser, Gonten, geht zuerst auf die Initiative ein. Er kann ihr nicht zustimmen, da sie suggeriert, dass mit der Annahme das ausgearbeitete Windkraftprojekt umsetzbar ist, obwohl auch dann noch sehr viele Hindernisse überwunden werden müssen. Es sollen nicht Hoffnungen geweckt werden, wenn es unrealistisch ist, dass sie erfüllt werden können. Der Antrag von Grossrat Romeo Premierlani, die Standeskommission mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zu beauftragen, hat sein Interesse geweckt. Er sieht darin eine gute Variante, damit die Türe offen bleibt und die Initiative nicht ohne weiteres abgelehnt werden muss. Auch ihm ist der Text des Antrags erst vor kurzem vorgelegt worden. Da es nun aber offenbar nicht mehr möglich ist, dass an der nächsten Landsgemeinde über die Initiative abgestimmt wird, soll die weitere Beratung dieses Geschäfts an die nächste Session vertagt werden. Der Auftrag an die Standeskommission soll bis dahin klar formuliert werden und die Mitglieder des Grossen Rates sollen dazu in voller Kenntnis Stellung nehmen können. Im vorliegenden Auftragsentwurf fehlt ihm insbesondere, dass die Standeskommission mit den Nachbarkantonen nochmals das Gespräch suchen muss. Über die Auftragserteilung an die Standeskommission zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags kann heute noch nicht abgestimmt werden. Falls heute über die Initiative abgestimmt wird, soll sie der Landsgemeinde zur Ablehnung empfohlen werden.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, nimmt eine negative Grundeinstellung der Standeskommission gegenüber der Nutzung der Windkraft wahr. Mit der starken Gewichtung des Landschaftsschut-

zes hält er es kaum für möglich, eine vorausschauende Energiepolitik zu betreiben. Er gibt zu bedenken, dass bei einem Energiemangel im Kanton auch die Touristen ausbleiben werden. Bei einer Variantenwahl zwischen einem kalten Wohnzimmer und einzelnen Windrädern in der Landschaft entscheidet er sich klar für die Nutzung der Windenergie. Er spricht sich für die Gutheissung des Antrags von Grossrat Romeo Premierlani aus.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, unterstützt das Votum von Grossrat Albert Manser. Er vertritt ebenfalls die Auffassung, dass gegen die Haltung der Nachbarkantone keine Windkraftanlagen unmittelbar an der Kantonsgrenze realisiert werden dürfen. Es soll im Gespräch versucht werden, die Gegner ins Boot zu holen. Zum Votum von Grossrätin Angela Koller hält er korrigierend fest, dass im Geschäftsreglement ausdrücklich geregelt ist, dass Eingaben möglichst vor der Session vorgenommen werden sollen. Er kann heute weder der Initiative noch der Auftragserteilung zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zustimmen.

Landesfähnrich Jakob Signer führt gegen eine Auftragserteilung an die Standeskommission zur Ausarbeitung eines Gegenantrags an, dass die Standeskommission bei einem erneuten Richtplanentscheid zur Windkraft nur wenig vom früheren Entscheid abweichen dürfte. Da die Standeskommission diese Fragen bereits eingehend diskutiert hat, kann sie keine grosse Dynamik mehr entwickeln. Er unterstützt das Vorgehen, wie es von Grossrat Albert Manser und Landeshauptmann Stefan Müller vorgeschlagen wurde. Man soll sich mehr Zeit geben zu überlegen, was der mündlich vorgetragene Auftrag zur Erarbeitung eines Gegenvorschlags bedeuten kann.

Grossrätin Angela Koller ist erstaunt über die Aussage, dass auf die Nachbarkantone geschaut werden soll, da sich der Kanton Appenzell I.Rh. in anderen Bereichen wie der Spitalplanung regelmässig nach den eigenen Bedürfnissen ausrichtet. Der gegenüber den Nachbarkantonen dank einiger Pioniere bestehende Zeitvorsprung soll genutzt werden, da die noch nicht zu diesem Schritt bereiten Nachbarkantone nicht zum Mitmachen gezwungen werden können. Die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags hält sie nicht für eine übermässig schwierige Aufgabe. Die Initiative, die ein klares Ziel verfolgt, weist angeblich gewisse Mängel auf. Mit dem Gegenvorschlag muss lediglich sichergestellt sein, dass er die gleichen Ziele wie die Initiative verfolgt, aber gleichzeitig von deren Mängel befreit ist.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Romeo Premierlani, die Standeskommission sei mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur Initiative zu beauftragen, vom Grossen Rat angenommen.

Der Grosse Rat heisst die Verschiebung der Initiative pro Windenergie auf die Landsgemeinde 2021 einstimmig gut.

7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

37/2019: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Jakob Signer

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, führt aus, dass nach der Annahme des Geldspielgesetzes an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 Anpassungen der kantonalen Erlasse notwendig sind. Neu wird das Geldspielrecht in einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Es regelt sowohl die Zulässigkeit, die Durchführung und die Beaufsichtigung von Geldspielen wie auch die Massnahmen zur Bekämpfung und Behandlung von exzessivem Geldspiel sowie die Verwendung der Erträge aus Grossspielen. Grossspiele sind Lotterien, Sportwetten sowie Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonale oder online durchgeführt werden. Kleinspiele sind Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, welche weder automatisiert noch interkantonale durchgeführt werden. Grossspiele müssen demnach durch eine interkantonale Behörde und Kleinspiele durch eine kantonale Behörde bewilligt werden. Die erforderlichen Anpassungen auf der interkantonalen Ebene werden mit dem gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und einer totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) angestrebt.

Das GSK und die IKV 2020 sind am 20. Mai 2019 von den zuständigen interkantonalen Gremien verabschiedet worden. Für den Beitritt des Kantons zu den beiden Vereinbarungen liegen dem Grossen Rat separate Vorlagen vor, die im nachfolgenden Traktandum beraten werden.

Der Entwurf für das EG BGS enthält die kantonalen Regelungen für die Kleinspiele. Gleichzeitig werden zwei kantonale Gesetze, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sowie das Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen in einem Erlass aufgehoben.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler gibt eine kurze Übersicht über die Regelungsinhalte der einzelnen Artikel des Gesetzes. Sie bemerkt, dass die Frist für den Vorverkauf von höchstens vier Wochen in der Kommission Diskussionen ausgelöst hat. Die ReKo vertritt die Meinung, dass die Frist von vier Wochen genügt, da vermieden werden soll, dass sich Losverkäufe verschiedener Veranstaltungen zeitlich überschneiden. Die ReKo kann sich dem Wunsch des Bezirksrats Rüte, in Art. 7 die Summe von Fr. 10'000.-- auf Fr. 20'000.-- zu erhöhen, nicht anschliessen. Mit einer Erhöhung könnten die Mehrheit der Unterhaltungslotterien ohne Bewilligung durchgeführt werden, womit die notwendige Sicherheit über die rechtmässige Durchführung von Lotterien nicht mehr gewährleistet wäre.

Die ReKo unterstützt die vorgeschlagene Verordnung. Inskünftig sollen aber die Änderungen oder Aufhebungen weiterer Erlasse genauer gekennzeichnet werden.

Landesfähnrich Jakob Signer dankt Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler für die Vorstellung des Geschäfts.

Eintreten wird beschlossen.

Ziffer I

Art. 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Grossrat Bruno Huber, Rüte, stellt den Antrag, die Frist für den Vorverkauf von Losen von vier auf zwölf Wochen zu verlängern. Art. 5 Abs. 2 ist demnach wie folgt zu fassen:

²Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens 12 Wochen gestatten.

Der Antrag wird damit begründet, dass die bereits heute bestehende kurze Frist schon lange nicht mehr eingehalten wird und nicht mehr zeitgemäss ist. Da Restaurantbesuche eher rückläufig sind, besteht die Problematik darin, dass innerhalb der relativ kurzen Frist nicht genügend Lose verkauft werden können und die Vereine auf den Losen sitzenbleiben. Der Losverkauf ist für die einen wichtigen gesellschaftspolitischen Auftrag erfüllenden Vereine wichtig.

Landesfähnrich Jakob Signer führt aus, dass bereits im Vernehmlassungsverfahren auf diesen Antrag eingegangen wurde. Die Comlot als Aufsichtskommission über die Geldspiele hat darauf hingewiesen, dass ein Vorverkauf von vier Wochen wohl länger ist als dies das Bundesrecht zulässt. Man hat sich daher dafür entschieden, die bisherige gesetzliche Regelung zu belassen und auf eine Verlängerung zu verzichten. Der damit verbundene kleine Verstoss gegen das Bundesrecht ist weniger stark zu gewichten, als mit einer wesentlich längeren Frist. Eine Verlängerung der Frist würde sodann dazu führen, dass mehrere Vereine ihre Lose gleichzeitig verkaufen, was sich nicht verkaufsfördernd auswirken würde. Der Antrag soll abgelehnt werden.

Grossrat Bruno Huber hält an seinem Antrag zu Art. 5 Abs. 2 fest. Er bezweifelt, dass die Fristen bundesrechtswidrig sind. Und wenn es sich anders verhalten sollte und bereits eine Frist von vier Wochen bundesrechtswidrig wäre, kann man auch gleich auf zwölf Wochen gehen und damit den Vereinen den Losverkauf effektiv erleichtern.

Eine erste Abstimmung über den Antrag von Grossrat Bruno Huber ergibt Stimmengleichheit bei drei Enthaltungen.

In einer zweiten Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Bruno Huber mit knappem Mehr ab.

Art. 6 bis 12

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) mit 46 Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung, gutgeheissen.

8. Grossratsbeschluss zum Beitritt zum Geldspielkonkordat (GSK) und Grossratsbeschluss zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

38/2019: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnrich Jakob Signer

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, verweist auf die dem Geschäft beigelegten detaillierten Berichte zu den beiden interkantonalen Vereinbarungen. Das Geldspielkonkordat (GSK) umfasst alle 26 Kantone. Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) richtet sich an die 19 Deutschschweizer Kantone und das Tessin. Für das Zustandekommen des GSK ist der Beitritt von 18 Kantonen nötig. Der IKV 2020 müssen alle 20 beteiligten Kantone beitreten, damit sie in Kraft tritt. Gegenüber den bisherigen Regelungen ist neu, dass die Vertretung des Kantons in den Gremien nicht mehr von derselben Person erfolgen darf. Landesfährnrich Jakob Signer vertritt den Kanton in der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG), und Säckelmeister Ruedi Eberle ist der Delegierte des Kantons bei Swisslos. Die ReKo beantragt einstimmig die Gutheissung der beiden Grossratsbeschlüsse.

Eintreten wird beschlossen.

8.1 Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

8.2 Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In einer ersten Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. März 2019 gut.

In einer zweiten Abstimmung wird der Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 gutgeheissen.

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung

45/2019
Referent

Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Grossrat Urban Fässler, Präsident StwK

Säckelmeister Ruedi Eberle teilt mit, dass die Standeskommission in der Eintretensdebatte zur Beantwortung allfälliger Fragen im Saal bleiben und dann für die Detailberatung in den Ausstand treten wird.

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, begründet die beantragte Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission. Während bei der letzten Anpassung im Dezember 2012 noch mit einem Pensum von zirka 60% gerechnet wurde, haben die von der Standeskommission Mitte 2018 und im Frühjahr 2019 vorgenommenen Stundenerhebungen gezeigt, dass heute für die Ausübung des Amts von einem Pensum von 75% ausgegangen werden muss. Die in Angriff genommene Überprüfung der Strukturen der Standeskommission und eine allfällige Umsetzung der vorgeschlagenen Anpassungen werden längere Zeit beanspruchen, sodass mit der Erhöhung der Entschädigung nicht so lange zugewartet werden kann. Das eine breite Führungserfahrung erfordernde Standeskommissionsamt soll reell entschädigt werden, damit eine Amtsübernahme für Selbständigerwerbende und Angestellte aus Führungspositionen attraktiv ist und um zu vermeiden, dass geeignete Personen nicht aus finanziellen Aspekten eine Kandidatur ablehnen. Die heutige Entschädigung ist im Vergleich mit den Regierungsmitgliedern anderer kleiner Kantone nicht mehr zeitgemäss. Das Ausmass der beantragten Erhöhung der Grundentschädigung von Fr. 90'000.-- auf Fr. 145'000.-- relativiert sich insoweit, als gleichzeitig die bisherige Sitzungspauschale von Fr. 7'000.-- und von Fr. 9'000.-- für den regierenden Landammann gestrichen werden soll und die Mandatsentschädigungen von durchschnittlich Fr. 11'000.-- pro Standeskommissionsmitglied künftig in die Staatskasse fliessen.

Die letztmals im Dezember 2013 erhöhte Entschädigung des Kantonsgerichtspräsidiums soll von Fr. 18'000.-- auf Fr. 60'000.-- angehoben werden. Im Gegenzug werden mit der Anpassung die bisher ausgerichteten Entschädigungen für das Aktenstudium und die Sitzungsentschädigungen, die im Jahr 2018 gut Fr. 6'000.-- ausmachten, nicht mehr ausgerichtet. Die Mitglieder der Gerichte sollen gemäss Antrag der StwK für das Aktenstudium nicht mehr mit einer Pauschale von Fr. 60.-- pro Halbtage, sondern mit einer Fallpauschale von Fr. 100.-- entschädigt werden.

Weiter wird vorgeschlagen, dass das verantwortliche Mitglied der StwK für das Verfassen von Berichten über die Amtsbesuche in einzelnen Departementen, die im Rahmen der Beratung der Staatsrechnung auch dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden, künftig mit Fr. 100.-- je Bericht entschädigt wird.

Die Präsidialentschädigung für Sitzungen der Kommissionen des Grossen Rates sollen nach Antrag der StwK zur Abgeltung des Aufwands für das Vorstellen von Geschäften im Grossen Rat von heute Fr. 20.-- auf Fr. 100.-- pro Kommissionssitzung angehoben werden.

Im Weiteren beantragt die StwK, dass der sogenannte Lohnnachgenuss, welcher den Angehörigen nach dem Tod einer oder eines Kantonsangestellten des Kantons ausgerichtet wird, künftig auch im Falle von Standeskommissionsmitgliedern und des Kantonsgerichtspräsidiums gilt.

Der aus der Revision entstehende Mehraufwand beläuft sich insgesamt auf rund Fr. 400'000.--. Allein die Erhöhung der Entschädigung der Standeskommissionsmitglieder führt zu einem Mehraufwand von knapp Fr. 350'000.--.

Die Mitglieder der Standeskommission verlassen den Saal.

Eintreten wird beschlossen.**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

Ziffer I**Titel**

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Grossrat Albert Manser, Gonten, spricht die vorgeschlagene Entschädigung der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a an. Eine Verdreifachung der heutigen Entschädigung hält er nur schon gegenüber den früheren Amtsträgerinnen und Amtsträgern nicht für vertretbar. Der zeitliche Aufwand der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten kann je nach Ausbildung und verfügbarer Zeit mit einem Wechsel der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erheblich variieren. Es soll daher ein Pflichtenheft mit den Aufgabenbereichen der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten definiert werden. Es ist eine Lösung anzustreben, dass auch künftige Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichts nach ihrem Aufwand entschädigt werden können. Die vorgeschlagene Entschädigung wäre nur zu rechtfertigen, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Amtsträgerin oder den Amtsträger eine nachweisliche Entlastung der Gerichtskanzlei zur Folge hat. Eine andere Variante wäre ein Wechsel zu einer Professionalisierung, ähnlich wie beim Bezirksgerichtspräsidium. Da eine Rückweisung des Geschäfts die angestrebte Erhöhung der Entschädigung der Standeskommission auf unbestimmte Zeit verzögern würde, verzichtet Grossrat Albert Manser auf einen Rückweisungsantrag. Er beantragt stattdessen, die Entschädigung der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten auf Fr. 40'000.-- festzulegen. Die Standeskommission soll gleichzeitig beauftragt werden, eine flexible Regelung für die Entschädigung der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten zu erarbeiten, die nach einem Wechsel im Präsidium auch den künftigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern gerecht wird. Weiter soll geprüft werden, welche Auswirkungen eine Professionalisierung dieses Amtes analog zum Amt des Bezirksgerichtspräsidiums hätte.

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, führt aus, dass das Kantonsgericht eine Professionalisierung prüfen und mit der Standeskommission Regelungsvorschläge machen muss. Er gibt aber zu bedenken, dass es für eine Professionalisierung eine Verfassungs- und Gesetzesänderung braucht. Wenn künftig nur noch juristisch ausgebildete Personen als Kantonsgerichtspräsidentin oder Kantonsgerichtspräsident gewählt werden sollen, würde künftig wohl nicht mehr die Landsgemeinde, sondern der Grosse Rat über die Wahl beschliessen. Dies käme aber einer Schwächung der Landsgemeinde gleich. Die StwK möchte daher die Entschädigung der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten so festlegen, dass bei einem Rücktritt der heutigen Amtsinhaberin die Rekrutierung einer erfahrenen und engagierten Nachfolge für dieses zeitintensive Amt einfacher wird. Er ersucht um Ablehnung des Antrags von Grossrat Albert Manser.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, hält dem Antrag von Grossrat Albert Manser entgegen, dass der Aufgabenbereich einer Kantonsgerichtspräsidentin oder eines Kantonsgerichtspräsidenten anspruchsvoller geworden ist und daher eine juristische Ausbildung erforderlich ist. Wie beim Bezirksgerichtspräsidium dürfte eine Professionalisierung bald auch beim Kantonsgerichtspräsidium nötig werden. Heute ist die Kantonsgerichtspräsidentin mit mehr Strafverfahren, öffentlichen Verhandlungen und der Vorbereitung von Befragungen beschäftigt. Das sind Aufgaben, die früher eher von den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern erledigt wurden. Der beim Kantonsgerichtspräsidium eingesparte Entschädigungsbetrag wurde früher auf der anderen Seite als Überstunden bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ausgewiesen.

Da die StwK von einem Pensum von 35% ausgeht, hält sie für die juristisch ausgebildete Amtsinhaberin eine Entschädigung von Fr. 60'000.-- für angemessen.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, gibt zu bedenken, dass der Aufwand des Kantonsgerichts nicht vom Gericht festgelegt, sondern von den am Gericht hängigen Fällen bestimmt wird. Wenn die beantragte Entschädigungserhöhung nicht gegeben wird, könnte es künftig schwierig werden, fähige Fachleute für dieses Amt zu finden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Manser. Wie Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless in ihrer Sessionsansprache betont hat, soll bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes ein gewisser Anteil der Arbeit ehrenamtlich erbracht werden. Eine Entschädigung von Fr. 40'000.-- für die Ausübung des Amtes einer Kantonsgerichtspräsidentin oder eines Kantonsgerichtspräsidenten erscheint ihm daher angemessen.

Grossrat Albert Manser, Gonten, nimmt das Votum von Grossrat Urs Koch auf. Wenn die Kantonsgerichtspräsidentin Arbeiten einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers übernimmt, dann können ihr zu ihren Grundaufgaben, die mit Fr. 40'000.-- entschädigt werden sollen, die zusätzlich verrichteten Aufgaben gegen entsprechende zusätzliche Entschädigung übertragen werden. Wenn der Kantonsgerichtspräsidentin oder dem Kantonsgerichtspräsidenten eine Entschädigung von Fr. 60'000.-- gegeben wird, diese oder dieser dann aber die heute von der Kantonsgerichtspräsidentin verrichteten zusätzlichen Aufgaben nicht übernehmen kann oder will, dann erhält sie oder er diese hohe Summe selbst dann, wenn die zusätzlichen Aufgaben von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern erledigt werden müssen. Die Grundentschädigung der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten soll daher tiefer angesetzt werden, und die von ihr oder ihm übernommenen zusätzlichen Aufgaben sollen gegen entsprechende zusätzliche Entschädigung zugewiesen werden.

Grossrätin Lydia Hörler, Appenzell, unterstützt den Antrag der StwK. Sie möchte es vermeiden, dass die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident auf Vorarbeiten der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers angewiesen ist, um ein Urteil fällen zu können. Die oder der von der Landsgemeinde gewählte Kantonsgerichtspräsidentin oder Kantonsgerichtspräsident muss in der Lage sein, die erforderlichen Vorarbeiten für eine Urteilsfällung selber zu machen. Bis die strukturellen Anpassungen, wozu es eines Landsgemeindebeschlusses bedarf, greifen können, soll die Entschädigung der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten erhöht werden.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Albert Manser zu Art. 6 Abs. 2 ab.

Art. 6a

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt in Art. 7 Abs. 3 Ziffer 2 die Streichung des Wortes «mündlich».

Das zurücktretende Mitglied der Standeskommission soll den Antrag für die Ausrichtung der Austrittsentschädigung nicht zwingend mündlich stellen müssen, sondern soll dies auch schriftlich machen dürfen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 7 Abs. 3 Ziffer 2 gut.

Art. 8

Grossrat Sepp Koch, Gonten, beantragt in Art. 8 Abs. 1 eine Erhöhung des Sitzungsgeldes von Fr. 100.-- auf Fr. 200.-- pro halber Tag.

Zur Begründung erinnert er daran, dass die letzte Anpassung des Sitzungsgeldes der Mitglieder des Grossen Rates im Jahr 2013 von Fr. 80.-- auf Fr. 100.-- pro halber Tag erhöht wurde. Während damals die Sessionen oftmals erst um etwa 10 Uhr begannen, ist der Sitzungsbeginn wegen der umfangreicheren Traktandenlisten heute einheitlich auf 8 Uhr vorverlegt worden. In diesem höheren Sitzungsgeld soll die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates für die Sitzungsvorbereitung und die Arbeit in den Fraktionen eingeschlossen sein. Auf die Ausrichtung einer Grundpauschale soll verzichtet werden, da das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ein Ehrenamt bleiben und nur die Teilnahme an einer Sitzung entschädigt werden soll. Die Entschädigungsansätze für Kommissionssitzungen soll unverändert bei Fr. 100.-- belassen werden.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, spricht sich gegen diesen Antrag aus. Er gibt zu bedenken, dass die Behördenverordnung für die Entschädigung von Schul- und Kirchenräten oder auch von Mitgliedern der Kommissionen der Flurgenossenschaften als Richtlinie beigezogen wird, obwohl sie für diese nicht unmittelbar anwendbar ist. Mit der Anhebung der Sitzungsgelder würden unnötig Begehrlichkeiten bei den Mitgliedern anderer Gremien geweckt und die ehrenamtliche Tätigkeit untergraben. Mit der Ablehnung des Antrags soll ein klares Zeichen für den Erhalt der Ehrenamtlichkeit gesetzt werden.

Grossrätin Angela Koller weist auf die Problematik des Antrags von Grossrat Sepp Koch hin. Von der Erhöhung des Sitzungsgeldes würden auch alle Mitglieder von kantonalen Kommissionen profitieren. Wenn das höhere Sitzungsgeld nur für die Mitglieder des Grossen Rates gelten sollen, müsste der Abs. 1 von Art. 8 aufgespaltet werden. Sie kann es aber nicht vertreten, dass der Grosse Rat sein Sitzungsgeld erhöht und gleichzeitig die Entschädigung der kantonalen Kommissionen unverändert belässt. Sie macht daher den Vorschlag, die Behördenverordnung in diesem Punkt vorderhand unverändert zu belassen und die StwK zu beauftragen, im Verlauf des kommenden Jahrs auch die Sitzungsgelder der kantonalen Kommissionen zu prüfen, damit allenfalls auf das Budget 2021 eine moderate Erhöhung eingerechnet werden kann. Der Antrag von Grossrat Sepp Koch soll abgelehnt werden.

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, schlägt vor, dass Grossrat Sepp Koch seinen Antrag zurückzieht und der Grosse Rat der StwK den Auftrag erteilt, innert Jahresfrist die Sitzungsgelder des Grossen Rates und der kantonalen Kommissionen zu überprüfen und ein ausgereiftes Geschäft betreffend die Sitzungsgelder vorzulegen. Der Grosse Rat soll aber über die Auftragserteilung an die StwK abstimmen, damit sich zeigt, ob überhaupt ein Bedürfnis für eine Erhöhung der Sitzungsgelder im Grossen Rat vorhanden ist.

Grossrat Sepp Koch hält an seinem Antrag zu Art. 8 Abs. 1 fest.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, unterstützt den Vorschlag von Grossrätin Angela Koller, die Sitzungsgelder durch die StwK überprüfen zu lassen. Dabei soll jedoch von einem anderen Ansatz angegangen werden. Er gibt zu bedenken, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Grossen Rat für die Sessionen jeweils einen Tag frei nehmen und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an diesen Tagen die entstehende Lücke im Betrieb mit einem Ersatz füllen müssen. Mindestens ein Tag muss für das seriöse Studium der Akten vor einer Session eingesetzt werden. Die Richterinnen und Richter bekommen für das Aktenstudium eine Entschädigung von Fr. 100.--. Es ist daher nicht verständlich, dass der Grosse Rat dafür keine Entschädigung erhält. Die Arbeit des Grossen Rates soll auch eine gewisse Wertschätzung in materieller Hinsicht erhalten.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Sepp Koch zu Art. 8 Abs. 1 ab.

In einer weiteren Abstimmung erteilt der Grosse Rat der StwK den Auftrag, im kommenden Jahr die in Art. 8 Abs. 1 festgelegten Sitzungsgelder des Grossen Rates und der kantonalen Kommissionen zu überprüfen.

Grossrat Franz Fässler ersucht zu Art. 8 Abs. 2 um Klärung der Frage, ob die Präsidien der vorberatenden Kommissionen den Zuschlag von Fr. 100.-- nur für die von ihnen geleiteten Sitzungen oder auch für die Grossratssessionen erhalten. Da grössere Geschäfte in den vorberatenden Kommissionen oftmals in mehreren Sitzungen behandelt werden, ist mit dem Zuschlag von Fr. 100.-- für solche Sitzungen der Mehraufwand genügend abgegolten. Für die Teilnahme an Grossratssessionen soll daher den Präsidien der vorberatenden Kommissionen und der Staatswirtschaftlichen Kommission kein Zuschlag ausgerichtet werden.

Ratschreiber Markus Dörig führt aus, dass der neue Zuschlag nur dazu führt, dass das Präsidium künftig für eine gewöhnliche Kommissionssitzung und für eine Kommissionssitzung des Grossen Rates unterschiedlich entschädigt wird. Bezüglich des Begriffs des Präsidiums ändert sich nichts. Darunter ist schon bisher stets die Leitung einer Sitzung verstanden worden. Neu bekommt die Person, die eine Sitzung leitet, je nach Kommission einen Zuschlag von Fr. 20.-- oder Fr. 100.--. An Sessionen nehmen die Präsidentinnen und Präsidenten der grossrätlichen Kommissionen nicht als Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter teil, sodass sie für die Teilnahme keinen Zuschlag erhalten.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, ist mit der Beantwortung der Frage zufrieden und sieht von einer Antragstellung ab.

Art. 8a

Grossrätin Angela Koller beantragt für Art. 8a Abs. 3 folgende Umformulierung:

³ (...) *die Entschädigung für das Aktenstudium bis zum Fünffachen erhöhen.*

Sie hält in besonders aufwändigen Fällen eine Erhöhung der Entschädigung für das Aktenstudium für legitim. Da das im Vorschlag der StwK enthaltene Wort «angemessen» unterschiedlich ausgelegt werden kann, soll eine maximale Begrenzung der Erhöhung gesetzt werden. Ausgehend von der in Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung von Fr. 100.-- kann die Entschädigung für das Aktenstudium auf maximal Fr. 500.-- erhöht werden.

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, präzisiert, dass die Mitglieder der Gerichte für das Aktenstudium neu Fr. 100.-- pro Fall erhalten. Für die Referentin oder den Referenten legen die Gerichte eine zusätzliche Entschädigung fest und können diese in aufwändigen Fällen angemessen erhöhen. Es ist nicht festgelegt, wie hoch die zusätzliche Entschädigung für die Referentin oder den Referenten ist. Mit dem Antrag von Grossrätin Angela Koller wird daher keine Begrenzung auf Fr. 500.-- vorgenommen.

Grossrätin Angela Koller zieht den Antrag zurück.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung gutgeheissen.

10. Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe (Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates und Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten)

39/2019: Antrag Standeskommission
39/2019 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Jakob Signer

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, geht zuerst auf die Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates ein. Nach Art. 22 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) kann der Grosse Rat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die Gerichte eine Kommission bezeichnen, die bei Bedarf Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidium, welches die direkte Aufsicht über das Bezirks- und das Jugendgericht wahrnimmt, führt. Da diese Gespräche zeitlich aufwendig sein können und die Kommission künftig im Zusammenhang mit der Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten weitere Aufgaben erhalten soll, wird von der Standeskommission vorgeschlagen, dafür nicht die Staatswirtschaftliche Kommission, sondern eine separate Gerichtskommission einzusetzen. Die ReKo erachtet diesen Vorschlag für richtig, da die Staatswirtschaftliche Kommission bereits heute viele komplexe Geschäfte abwickelt. Die neue Kommission soll nach Möglichkeit mit Fachpersonen zusammengesetzt sein. Wenn dies mit der aktuellen Zusammensetzung des Grossen Rates nicht möglich sein sollte, muss ergänzend auf fachlich ausgebildete Personen aus höheren Führungspositionen mit entsprechender Erfahrung zurückgegriffen werden. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler stellt im Weiteren die vorgeschlagenen Anpassungen an der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vor. Mit der gesetzlichen Neufassung der Justizaufsicht kommt dem Kantonsgerichtspräsidium die unmittelbare Aufsicht über das Bezirksgericht zu. Diese umfasst auch die organisatorischen, administrativen und personellen Belange der untergeordneten Gerichtsstanz. Die bisher von der Standeskommission vorgenommene Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten wird neu eine Aufgabe der Gerichtskommission sein, welche dem Grossen Rat gestützt darauf einen Wahlantrag vorlegen wird. Die ReKo hält die Wohnsitzpflicht als grundlegende Voraussetzung für das Amt des Bezirksgerichtspräsidenten für richtig. Zu Art. 4 hat sie mit blauem Blatt einen Änderungsantrag gestellt. Es soll klargestellt werden, dass eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowohl vom Arbeitgeber wie auch vom Arbeitnehmer vor Ablauf der Kündigungsfrist bewirkt werden kann, wenn die Fortführung nicht zumutbar ist. Die ReKo stellt insgesamt den Antrag, die Vorlage zu unterstützen, unter Vornahme der beantragten Korrektur.

Landesfährnich Jakob Signer teilt mit, dass die Standeskommission mit dem Änderungsantrag der ReKo auf dem blauen Blatt einverstanden ist.

Eintreten wird beschlossen.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Titel und Ingress

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts mit dem Auftrag, eine neue Vorlage auszuarbeiten, in welcher auf die Einsetzung einer Gerichtskommission verzichtet wird und die Aufgaben der Staatswirtschaftlichen Kommission übertragen werden. Sie zeigt sich überrascht, dass die Standeskommission plötzlich mit dem Vorschlag einer Gerichtskommission kommt, zumal im Landsgemeindemandat über die Neufassung der Justizaufsicht noch davon die Rede war, dass diese Aufgaben voraussichtlich der Staatswirtschaftlichen Kommission übertragen werden sollen. Für die Führung eines Gesprächs mit dem Kantonsgerichtspräsidium pro Jahr und die Rekrutierung eines neuen Bezirksgerichtspräsidenten alle

10 bis 15 Jahre bedarf es keiner separaten Kommission. Die Landsgemeinde hat mit der Verabschiedung der Neufassung der Justizaufsicht ihr Einverständnis zur Beibehaltung der Oberaufsicht über die Judikative beim Grossen Rat zum Ausdruck gebracht. Bei der Staatswirtschaftlichen Kommission ist auch eine gewisse Erfahrung bezüglich Aufsichtsgesprächen mit dem Bezirksgerichtspräsidenten und der Durchführung entsprechender Abklärungen vorhanden, während eine neue Gerichtskommission sich dieses Wissen nur langsam aneignen könnte.

Landesfähnrich Jakob Signer empfiehlt die Ablehnung des Rückweisungsantrags. Er weist darauf hin, dass die Staatswirtschaftliche Kommission bereits heute mit mehr Aufgaben befasst ist als die vorberatenden Kommissionen. Die Gerichtskommission übernimmt die Oberaufsicht über die Gerichte, während die Staatswirtschaftliche Kommission die Oberaufsicht über die Exekutive behält. Die Aufgabengebiete der beiden Kommissionen überlappen sich nicht und es macht Sinn, den klar abgegrenzten Aufgabenbereich ausserhalb der Staatswirtschaftlichen Kommission zu vergeben. Die Gerichtskommission kann bewusst mit Grossratsmitgliedern mit juristischem Wissen besetzt werden. Wenn der Staatswirtschaftlichen Kommission dieser Aufgabenbereich übertragen würde, müsste sie wohl mindestens mit einem Mitglied mit juristischer Ausbildung oder entsprechender Erfahrung besetzt sein. Die Mitglieder der Gerichtskommission können auch Mitglied in einer anderen Kommission des Grossen Rates sein. Mit der Einsetzung einer separaten Gerichtskommission kann ein Zeichen gesetzt werden, dass die Oberaufsicht über die Gerichte dem Grossen Rat wichtig ist.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, möchte die Haltung der Staatswirtschaftlichen Kommission zum Rückweisungsantrag erfahren.

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, kann den Vorschlag der Standeskommission nachvollziehen. Dieser bringt eine Entflechtung der Aufsicht über die Justiz und die Exekutive. In der Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung und im Geschäftsreglement des Grossen Rates ist die Oberaufsicht über die Justiz nicht als Aufgabe der Staatswirtschaftlichen Kommission erwähnt, obwohl sie diese Aufgabe in der Vergangenheit teilweise wahrgenommen hat. Die Staatswirtschaftliche Kommission würde sich aber auch nicht wehren, wenn der Grosse Rat ihr diese Aufgaben übertragen und auf eine Gerichtskommission verzichten würde.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, gibt bekannt, dass sich die Mitglieder der StwK in der Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Grossrätin Angela Koller der Stimme enthalten werden.

Der Grosse Rat lehnt den Rückweisungsantrag von Grossrätin Angela Koller knapp ab.

Ziffer I

Titel

Keine Bemerkungen.

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Grossrätin Angela Koller beantragt Art. 3 Abs. 2 so zu fassen, dass eine zusätzliche Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt generell ausgeschlossen ist. Auf eine Beschränkung dieses Ausschlusses auf Appenzell I.Rh. soll verzichtet werden. Der Satzteil «im Kanton Appenzell I.Rh.» soll gestrichen werden. Bei einer vollamtlichen richterlichen Tätigkeit als Bezirksgerichtspräsident ist eine zusätzliche Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht mehr vertretbar.

Landesfähnrich Jakob Signer gibt der Vorrednerin insoweit Recht, als bei einer vollamtlichen Anstellung von 100% erwartet werden darf, dass der Bezirksgerichtspräsident generell nicht als Rechtsanwalt tätig sein darf. Die Standeskommission geht jedoch von einer richterlichen Tätigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten von 80% aus. Die Standeskommission schlägt gemäss der unterbreiteten Vorlage vor, dass der Bezirksgerichtspräsident für die verbleibenden 20%, wenn er dies will, zusätzlich bei der kantonalen Verwaltung angestellt werden kann. Wenn er dies nicht will, muss er frei sein, in diesem Umfang eine andere Tätigkeit auszuüben. Dies könnte eine Tätigkeit als Anwalt in einem anderen Kanton sein. Mit dem Antrag von Grossrätin Angela Koller würde der Bezirksgerichtspräsident für das freie Arbeitspensum von 20% mit einem Berufsverbot belegt, was nicht richtig ist. Der Antrag soll daher abgelehnt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 3 Abs. 2 gut.

Art. 4

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, beantragt zu Art. 4 Abs. 4 die Abtrennung des zweiten Satzes. Dieser soll als neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut gesetzt werden:

⁵ Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.

Der Antrag wird damit begründet, dass mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Formulierung nicht klar ist, ob eine frühere Auflösung des Arbeitsverhältnisses beidseitig möglich ist. Mit der Einordnung des entsprechenden Satzes in Abs. 4 könnte die Regelung so ausgelegt werden, dass diese Möglichkeit nur dem Grossen Rat zusteht. Nach Auffassung der ReKo müssen aber beide Seiten die Möglichkeit der früheren Auflösung eines nicht mehr zumutbaren Arbeitsverhältnisses haben. Mit der Abtrennung des zweiten Satzes von Art. 4 Abs. 4 und der Neufassung in einem Abs. 5 wird klar, dass diese Möglichkeit sowohl dem Grossen Rat als Arbeitgeber als auch dem Bezirksgerichtspräsidenten als Arbeitnehmer zusteht.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo zu Art. 4 gut.

Art. 5

Grossrat Franz Fässler, Appenzell beantragt für Art. 5 Abs. 1 folgende Fassung:

⁵ Das Pensum des Bezirksgerichtspräsidenten umfasst 80% bis 100%.

Aufgrund der Ausführungen der Standeskommission auf Seite 7 der Botschaft beträgt das Pensum im Regelfall 80%. Die Stelle sollte jedoch zur Vergrösserung des Kandidatenfächers mit einem Pensum von bis zu 100% ausgeschrieben werden können. Dieser Sachverhalt soll im Regelungswortlaut zum Ausdruck kommen.

Landesfähnrich Jakob Signer weist daraufhin, dass für das Pensum von 80% als Bezirksgerichtspräsident der Grosse Rat das Wahlorgan ist, während für das zusätzliche Pensum von höchstens 20% als Verwaltungsangestellte oder -angestellter die Standeskommission verantwortlich ist. Wenn diese Pensen nicht klar getrennt werden, müsste in der Verordnung geregelt werden, wer für welches Pensum die Wahlkompetenz hat. Das Pensum von 80% als Bezirksgerichtspräsident sollte abgesehen von möglichen vorübergehenden Schwankungen ausreichen. Wenn ein Bewerber für die Stelle als Bezirksgerichtspräsident ein Pensum von 100% anstrebt, dann kann er zusätzlich bei der Standeskommission eine Anstellung von höchstens 20% als juristischer Angestellter der kantonalen Verwaltung beantragen. Mit Blick auf die Gewaltentrennung ist eine saubere Differenzierung zwischen der Tätigkeit als Bezirksgerichtspräsident und als Angestellter bei der kantonalen Verwaltung wichtig. Am Regelungsvorschlag der Standeskommission ist daher festzuhalten.

Grossrätin Angela Koller unterstützt den Antrag von Grossrat Franz Fässler. Damit ergibt sich eine Flexibilität für die Organisation des Bezirksgerichts, wenn ein Bezirksgerichtspräsident 100% arbeiten möchte und gleichzeitig eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber das Arbeitspensum reduzieren möchte. Die Gerichtskommission muss bei der Antragstellung an den Grossen Rat nachweisen, warum das Pensum mit 90% oder 100% festgelegt werden soll.

Landesfähnrich Jakob Signer teilt die Auffassung der Vorrednerin nicht. Er hält es für falsch, wenn der Umfang der Arbeitspensen zwischen dem Bezirksgerichtspräsidenten und dem Sekretariat neu aufgeteilt werden kann, zumal der Grosse Rat eine Person für die Ausübung der richterlichen Funktion und nicht für die Verrichtung von Verwaltungsaufgaben wählt. Wenn im Verlauf der Zeit ein höheres Pensum für den Bezirksgerichtspräsidenten erforderlich wird, kann der Grosse Rat mit einer Änderung der Verordnung das Pensum jederzeit erhöhen.

Grossrat Franz Fässler erinnert an den Aufwand für die vorberatende Kommission und den Grossen Rat für eine Änderung der Verordnung. Man vergibt sich nichts, wenn in der Verordnung ein Pensum von 80% bis 100% erwähnt wird. Wenn der Arbeitsanfall plötzlich grösser wird, kann ohne Änderung der Verordnung rasch mit einer Pensenanpassung reagiert werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt das Votum von Landesfähnrich Jakob Signer auf. Sie stellt in Abrede, dass in einem Gericht die vollamtlichen Richterinnen und Richter nur richterliche Aufgaben erfüllen und die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber nur Verhandlungen protokollieren oder Fälle vorbereiten. Die Aufgabenverteilung ist vielmehr fließend. Nur mit den rein richterlichen Aufgaben würde das Pensum des Bezirksgerichtspräsidenten nicht 80% ausmachen. Dieser instruiert und begründet heute auch die Entscheide in bestimmten Fällen, in denen er einzelrichterliche Kompetenz hat. Es gibt keine scharfe Aufgabentrennung zwischen dem Bezirksgerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber. Der Antrag von Grossrat Franz Fässler soll daher unterstützt werden.

Landesfähnrich Jakob Signer vertritt die Auffassung, dass der Grosse Rat im Fall der Gutheissung des Antrags von Grossrat Franz Fässler gleichzeitig in einem zusätzlichen Absatz regeln muss, wer für die Festlegung des Pensums als Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

Grossrätin Angela Koller hält dem entgegen, dass die Gerichtskommission dem Grossen Rat einen Wahlantrag unterbreiten muss und der Grosse Rat über den Wahlantrag entscheidet. Das Pensum stellt einen Teil des Wahlantrags dar.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Franz Fässler zu Art. 5 Abs. 1 gut.

Grossrätin Angela Koller beantragt die Streichung von Art. 5 Abs. 2. Es verträgt sich in der heutigen Zeit nicht mehr, wenn ein Organ der Judikative ergänzend noch Aufgaben der Exekutive wahrnimmt.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 5 Abs. 2 gut.

Art. 6

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf die vorgeschlagene Regelung in Art. 6 Abs. 2, wonach die Durchführung des Mitarbeitergesprächs dem Kantonsgerichtspräsidenten obliegt. Gemäss Vernehmlassungsantwort der Kantonsgerichtspräsidentin ist es fraglich, ob mit dem heutigen Milizsystem die Aufsicht über den Bezirksgerichtspräsidenten überhaupt effektiv und professionell ausgeübt werden kann. Grossrat Martin Breitenmoser wünscht eine Einschätzung, ob unter diesen Voraussetzungen ein qualitativ sinnvolles Gespräch möglich ist. Im Weiteren ist nicht ganz klar, in welchem Zusammenhang das Gespräch mit dem Milizsystem steht.

Landesfähnrich Jakob Signer führt aus, dass er über diesen Punkt nicht mit der Kantonsgerichtspräsidentin gesprochen hat. Er geht davon aus, dass sich der Hinweis auf das Milizsystem

auf das Pensum bezogen hat, welches in der Vergangenheit mit Fr. 18'000.-- pro Jahr abgegolten wurde. Diese Situation ist vom Grossen Rat mit dem heutigen Beschluss über die Anpassung der Behördenverordnung behoben worden, sodass dieses Mitarbeitergespräch im Milizpensum Platz haben muss. Es macht durchaus Sinn, dass das Kantonsgerichtspräsidium das Mitarbeitergespräch führt. In diesem Gespräch können mehr Bereiche angesprochen werden, als dies bisher bei der Staatswirtschaftlichen Kommission möglich war. Somit können nicht nur die persönlichen Befindlichkeiten, sondern auch organisatorische, personelle und strukturelle Themen angesprochen werden.

Grossrat Martin Breitenmoser würde es begrüssen, wenn Landesfähnrich Jakob Signer seine Ausführungen, was das Kantonsgerichtspräsidium mit dem Bezirksgerichtspräsidenten inhaltlich zu besprechen hat, der Kantonsgerichtspräsidentin in einem Gespräch mitteilt.

Landesfähnrich Jakob Signer weist darauf hin, dass dies bereits in der Botschaft aufgeführt wird, welche im Vernehmlassungsverfahren beigelegt war. Die Sachlage ist der Kantonsgerichtspräsidentin bereits bekannt.

Grossratsvizepräsident Matthias Rhiner vertritt die Auffassung, dass die Sache bereits erledigt ist. Die Kantonsgerichtspräsidentin ist sich der Situation bewusst. Der Umfang des bereits geplanten nächsten Gesprächs mit dem Bezirksgerichtspräsidenten hängt nur noch vom heutigen Beschluss des Grossen Rates ab.

Grossrat Martin Breitenmoser hält es dennoch für sinnvoll, dass der Kantonsgerichtspräsidentin der Rücken gestärkt wird, indem ihr klar gesagt wird, welche Rahmenbedingungen für das Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten gelten.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 31a

Grossrat Martin Breitenmoser gibt zu bedenken, dass es für eine qualitativ gute Arbeit der Gerichtskommission unerlässlich ist, dass mindestens eine Person mit juristischen Kenntnissen und Fach Erfahrung Mitglied ist. Da im Moment für ihn nur eine Person aus dem Grossen Rat diese Voraussetzungen mitbringt, ersucht er die Standeskommission, auf die zweite Lesung eine Regelung zu prüfen, gemäss welcher mindestens eine externe juristische Fachperson in die Gerichtskommission gewählt werden kann, wenn kein Mitglied des Grossen Rates mit dieser Anforderung für die Mitarbeit in dieser Kommission gewonnen werden kann.

Landesfähnrich Jakob Signer führt aus, der gesetzliche Rahmen gebe zwingend vor, dass nur Mitglieder des Grossen Rates in die Gerichtskommission gewählt werden können. Demnach dürfte eine Wahl externer Personen in die Kommission nicht möglich sein.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, vertritt die Auffassung, dass es den vorberatenden Kommissionen freisteht, externe Beraterinnen und Berater beizuziehen.

Landesfähnrich Jakob Signer bestätigt, dass diese Möglichkeit grundsätzlich besteht. Es war aber nicht die Idee des Gesetzgebers, dass eine externe Beraterin oder ein externer Berater faktisches Mitglied einer Kommission wird. In Einzelfällen kann eine externe Fachperson für vertiefte rechtliche Abklärungen beigezogen werden. An den jährlichen Gesprächen mit dem Bezirksgerichtspräsidenten sollte keine externe Person unmittelbar beteiligt sein.

Für Grossrat Elias Tobler, Oberegg, besteht zu Art. 31a Abs. 1 noch die Unklarheit, für welche Periode die Gerichtskommission gewählt wird. Die Frist von einem Jahr erscheint ihm zu kurz.

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless führt dazu aus, dass jede Kommission nach einem Jahr wieder konstituiert wird. Solange kein Rücktritt erfolgt, werden die Mitglieder einer Kommission in der Regel wiedergewählt.

Grossrätin Angela Koller beantragt zu Art. 31a Abs. 2 folgende Fassung:

² Die Gerichtskommission führt jährlich zur Wahrnehmung der Oberaufsicht mindestens ein Gespräch mit dem Kantonsgerichtspräsidenten. Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

Sie begründet den Antrag damit, dass der Gerichtskommission ein gewisser Rahmen vorgegeben werden soll. Es soll verhindert werden, dass die Kommission während vier Jahren nie tätig wird, da man nach den Ausführungen von Landesfähnrich Jakob Signer die Bedeutung der Gerichte für den Grossen Rat betonen wollte.

Landesfähnrich Jakob Signer teilt mit, dass die Vorgabe der jährlichen Gespräche eventuell schon im Gerichtsorganisationsgesetz ist. Mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Wortlaut war beabsichtigt, dass die Berichterstattung auch mündlich möglich wäre. Er hat aber keine Mühe, wenn die Berichterstattung in schriftlicher Form vorgenommen werden soll. Ein solcher Bericht darf allerdings auch kurz ausfallen, wenn es nichts Besonderes mitzuteilen gibt.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 31a Abs. 2 gut.

Art. 33

Keine Bemerkungen.

Art. 34b

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless gibt die Entschuldigungen von Grossrat Daniel Inauen, Appenzell, und Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, für die verbleibenden Traktanden bekannt.

Die Anzahl der Stimmberechtigten beträgt fortan 45. Das absolute Mehr liegt somit bei 23.

11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (2. Lesung)

16/2019: Ergänzungsbotschaft Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Jakob Signer

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, fasst die vom Grossen Rat in der ersten Lesung beschlossenen Änderungen in Art. 3 Abs. 1 zusammen. Im Weiteren wurde die Regelung für die Meldung von Vorfällen mit Hunden gemäss Art. 8a Abs. 1 eingehend diskutiert. Da insbesondere nicht ganz klar war, wann eine erhebliche Verletzung anzunehmen ist, wurde die Standeskommission mit der Suche nach einer passenden Formulierung beauftragt. Die Standeskommission legt dem Grossen Rat nun einen Regelungsvorschlag vor. Im Weiteren erläutert die Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft, wie weit die Bezirke verpflichtet sind, dem Veterinäramt Meldung über gemachte Feststellungen zu erstatten. Sie hält diesbezüglich fest, dass die Bezirke nicht verpflichtet sind, aktiv nach Sachverhalten Ausschau zu halten, die Anlass für eine Meldung an das Veterinäramt sind. Die ReKo unterstützt die von der Standeskommission vorgeschlagene Formulierung für Art. 8a Abs. 1 und beantragt im Übrigen die Gutheissung der Revisionsvorlage.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I**Art. 1**

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 5 bis 8

Keine Bemerkungen.

Art. 8a

Die Standeskommission schlägt für Art. 8a Abs. 1 folgende Formulierung vor:

¹ Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tieren erhebliche Verletzungen, insbesondere offene Wunden, zufügt, oder bei denen er ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 8a Abs. 1 gut.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss über die Revision der Verordnung zum Hundegesetz gutgeheissen.

12. Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)

40/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premierlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Romeo Premierlani, Präsident der WiKo, ruft in Erinnerung, dass die Standeskommission auf den 1. Januar 2018 eine neue Bemessungsmethode für den Eigenmietwert eingeführt hat. Da die geschätzten Steuerwerte vieler Objekte am Stichtag der Umsetzung nicht den Marktverhältnissen entsprachen, wurde für Objekte mit älterer Schätzung ein prozentualer Zuschlag auf den Steuerwert eingeführt. Nach der geltenden Steuerverordnung werden Wohnliegenschaften, die vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen übergehen, mit einem Zuschlag von 30% belegt. Dieser Zuschlag kommt zum vorstehend erwähnten Zuschlag für Objekte mit einer älteren Schätzung hinzu. Die Kumulation dieser beiden Zuschläge führt in Einzelfällen dazu, dass der Steuerwert über dem effektiven Marktwert zu liegen kommt. Um ein solches Überschreiten zu vermeiden, schlägt die Standeskommission vor, den Zuschlag von heute 30% bei der Überführung einer Wohnliegenschaft vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen auf 15% zu senken. Die WiKo unterstützt die vorgeschlagene Anpassung grossmehrheitlich und empfiehlt dem Grossen Rat die Gutheissung des Grossratsbeschlusses.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, legt offen, dass er sich bereits im Rahmen der Vorberatung des Geschäfts kritisch gegenüber Aufschlägen geäussert hatte. Er legt noch weitere, in der Beratung der WiKo noch nicht angesprochene Gründe vor, weshalb auf einen Zuschlag in der Steuerverordnung gänzlich abgesehen werden soll. Die Erhöhung hat für Einzelunternehmen neben einer leicht höheren Steuerfolge eine zusätzliche Belastung durch die Ausgleichskasse mit 9.7% zur Folge, da der Gewinn entsprechend erhöht wird. Sodann verhält es sich so, dass auch geschäftlich genutzte Liegenschaften von diesem Zuschlag betroffen sind, wenn der Wohnanteil höher ist als der Geschäftsanteil. Somit würde praktisch jedes Gebäude an der Hauptgasse als Wohnliegenschaft gelten. Die vorgeschlagene Anpassung von 15% trifft primär das Kleingewerbe. Aufgrund des Umstands, dass die Schätzungswerte in den letzten Jahren angehoben wurden, soll im Steuerrecht auf Zuschläge jedwelcher Form verzichtet werden. Dafür spricht auch, dass die Anzahl der Direktbetroffenen von dieser Bestimmung mit fünf Fällen pro Jahr zu gering ist. Nachfolgeprozesse sollen zugunsten des Erhalts von Arbeitsplätzen nicht erschwert werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle hält dem entgegen, dass die Wohnliegenschaften früher zu tief geschätzt wurden, weil sie mit dem Eigenmietwert gekoppelt waren und daher selbst mit einem Zuschlag von 30% noch mit zu tiefen Werten vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt wurden. Mit der vor zwei Jahren vorgenommenen Entkoppelung des Eigenmietwerts wurden die Liegenschaften aufgewertet. Sie werden seither mit zirka 80% bis 85% des Verkehrswerts geschätzt. Mit dem bisherigen Zuschlag von 30% würden daher zu hohe Werte resultieren. Die Standeskommission hat die Situation überprüft und dabei festgestellt, dass der steuerliche Zuschlag nur schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gestrichen werden kann. Er soll aber von heute 30% auf 15% verringert werden. Ohne diesen Zuschlag würden die Überführungswerte mit nur 80% bis 85% des Verkehrswerts zu tief liegen. Mit dem Zuschlag von 15% soll lediglich erreicht werden, dass der Überführungswert dem Verkehrswert entspricht.

Eintreten wird beschlossen.

Ziffer I

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Grossrat Albert Manser, Gonten, beantragt wie Grossrat LukasENZler die Streichung des Zuschlags von 15%. Die von der Standeskommission auf den 1. Januar 2018 beschlossenen pauschalen Zuschläge zum Verkehrswert und die gleichzeitige Aufwertung um 30% gemäss Steuerverordnung führen zu insgesamt zu hohen Werten. Für alle Schätzungen vor dem 1. Januar 2010 wurde ein Zuschlag von 45% aufgerechnet. Bei allen späteren Schätzungen beträgt der Zuschlag 35%. Die Differenz der amtlichen Schätzung zum aktuellen Liegenschaftswert ist heute zu gering, und die Entwicklung in den kommenden zehn Jahren lässt sich im Voraus nicht abschätzen. Als Folge des Überangebots an Miet- und Stockwerkeigentumswohnungen werden die Mietzinsen und die Verkaufswerte der Wohnliegenschaften sinken. Der Puffer müsste grösser sein, um die Wertschwankungen besser auffangen zu können. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung regelt die Überführung von Wohnliegenschaften des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen. Bereits mit der Revision im Jahre 2000 wollte man dafür einen realistischen Wert abbilden und hatte beschlossen, auf dem amtlichen Verkehrswert für Wohnliegenschaften einen Zuschlag von 30% zu machen. Dieser Zuschlag soll nun korrigiert werden. Mit der vorgeschlagenen Senkung auf 15% wird aber weiterhin über das Ziel hinausgeschossen, auch wenn nur wenige Fälle davon betroffen sind. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass mit dieser Praxis der Verkehrswert überschritten wird. Dem Grossen Rat wird für den dritten Satz von Art. 7 Abs. 3 folgende Formulierung beantragt:

³(...). Bei gewerblich genutzten Liegenschaften wie auch bei Wohnliegenschaften wird auf den amtlich geschätzten Verkehrswert abgestellt.

Säckelmeister Ruedi Eberle wiederholt nochmals, dass die früheren Schätzungen um die 50% viel zu tief waren. Mit dem Zuschlag von 30% erreichen sie etwa 80% des tatsächlichen Werts der Liegenschaften. Nun kommen für die Überführung einer Wohnliegenschaft noch 15% hinzu. Es ist anzumerken, dass solche Liegenschaften in der Vergangenheit zu tief besteuert wurden. Der gewöhnliche Steuerpflichtige muss sein Vermögen zu 100% versteuern. Mit dem Zuschlag von 15% trägt man dieser Situation Rechnung. Steuerpflichtige, die eine Wohnliegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführen, sollen nicht bessergestellt sein als diejenigen, die ihr Vermögen vollumfänglich versteuern müssen. Am Vorschlag der Standeskommission soll daher festgehalten werden.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, erkundigt sich, wie es sich bei der Überführung von gewerblich genutzten landwirtschaftlichen Liegenschaften verhält. Eine Abparzellierung des Wohnhauses kann seines Erachtens mit der Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen verglichen werden.

Landeshauptmann Stefan Müller führt dazu aus, dass die Abparzellierung nicht eine unmittelbar steuerliche Frage ist. Mit der Abparzellierung wird ein Objekt aus dem Wirkungsfeld des bäuerlichen Bodenrechts entlassen. Damit ist aber nicht zwingend eine Änderung des steuerlichen Werts verbunden. Ein Objekt kann nur abparzelliert werden, wenn es für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr benötigt wird. Dies bedeutet, dass das Objekt vermutlich vorher bereits zum Privatvermögen gehört hat, da sonst eine Abparzellierung nicht möglich wäre. Eine direkte Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ist aber auch in der Landwirtschaft möglich. Für diesen Fall gibt es aber andere Steuerparameter, da als Vermögenswert in der Landwirtschaft bei einer geschäftlichen Nutzung eines Objekts der Ertragswert gilt. Bei einer Überführung des Objekts ins Privatvermögen wird der Ertragswert zum Verkehrswert. Auch in diesem Fall tritt eine Erhöhung des Vermögens ein.

Grossrat Urs Koch stellt die Anschlussfrage, ob es bei einer Überführung einer gewerblich genutzten landwirtschaftlichen Liegenschaft ins Privatvermögen auch einen Zuschlag zur Verkehrswertschätzung gibt.

Landeshauptmann Stefan Müller führt dazu aus, dass der Verkehrswert wesentlich höher ist als der Ertragswert. Daher gibt es im Resultat einen Zuschlag. Dessen Umfang ist aber nicht prozentual festgelegt.

Grossrat LukasENZler nimmt ein Votum von Säckelmeister Ruedi Eberle auf, das er nicht ohne Entgegnung stehen lassen möchte. Der Wert von Liegenschaften wird regelmässig durch neue amtliche Schätzungen festgelegt, da ihr Wert ähnlich einer Aktie schwankt. Dies hält er für durchaus sinnvoll. Er stört sich aber daran, dass es über längere Zeit nicht interessiert hat, dass die geschätzten Verkehrswerte von der Realität abgewichen sind. Es erscheint ihm nicht richtig, dass nun die Überführung von Wohnliegenschaften aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen als Gelegenheit für einen Zuschlag von insgesamt 50% gewählt wird.

Säckelmeister Ruedi Eberle betont nochmals, dass es eine Ungleichbehandlung gegenüber einer Privatperson darstellt, wenn der Zuschlag gestrichen würde.

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, teilt mit, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. bei den Schätzungswerten im Mittelfeld der Kantone bewegt.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, verweist auf die kurz gehaltene Botschaft der Standeskommission zu dieser Vorlage. Da der Grosse Rat nun einen konkreten Antrag diskutieren muss, wäre von Interesse, welche finanziellen Auswirkungen bei Gutheissung des Antrags von Grossrat Albert Manser zu erwarten sind. Sie beantragt die Durchführung einer zweiten Lesung. Bis dann sollen die finanziellen Auswirkungen abgeklärt werden. Sie erinnert daran, dass der Kanton bereits durch die neuen Vorgaben des Bundes im Gesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) einige finanzielle Ausfälle zu verkraften hat.

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless fasst zusammen, dass eine zweite Lesung gewünscht wird. Die Vorlage soll nach Vorliegen zusätzlicher Angaben über die finanziellen Auswirkungen weiter beraten werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass es durchaus möglich ist, Berechnungen der finanziellen Auswirkungen anzustellen. Die Berechnungen dürften jedoch, abhängig von den darin berücksichtigten Objekten, stark variieren. Es handelt sich bloss um rund fünf Fälle pro Jahr. Er ist bereit, diese Abklärung auf die zweite Lesung vorzunehmen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

13. Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Forren

41/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen stellt das Geschäft vor. Die Statuten sind von der Forrengemeinde im Mai 2019 genehmigt worden. Die Standeskommission hat diese eingehend geprüft. Sie hat festgestellt, dass die Statuten bundesrechtskonform und entsprechend genehmigungsfähig sind. Im Vorfeld zur heutigen Session wurde die Frage der Anteilhaberschaft aufgeworfen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Statuten kann grundsätzlich jede natürliche Person, die das Bürgerrecht des Kantons Appenzell I.Rh. besitzt, Anteilhaberin oder Anteilhaber werden. Ausgeschlossen sind jedoch Innerrhoder Bürgerinnen und Bürger und deren Nachkommen, die das Bürgerrecht erst nach dem Jahre 1899 erworben haben. Der Antrag der Forrenkommission an die Versammlung hatte diesbezüglich anders gelautet. Die Forrengemeinde hat den Antrag lange diskutiert und dann beschlossen, bei der heutigen Fassung mit der Einschränkung bezüglich des Bürgerrechts nach dem Jahr 1899 zu bleiben. Die Prüfung der Standeskommission hat ergeben, dass dieser Ausschluss bundesrechtskonform ist und auch seitens der kantonalen Gesetzgebung nichts dagegen spricht. Auch andere Korporationsstatuten enthalten analoge Regelungen bezüglich des Bürgerrechts. Sie wurden ebenfalls genehmigt.

Landammann Roland Inauen macht darauf aufmerksam, dass der Grosse Rat keine Möglichkeit hat, einzelne Artikel der Statuten zu ändern. Er kann lediglich eine Genehmigung oder eine Nichtgenehmigung der gesamten Statuten beschliessen. Sollte der Grosse Rat die Statuten nicht genehmigen, müsste ein Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden. Dies bedeutet, dass im Namen des Grossen Rates eine Verfügung erlassen würde, welche eine Begründung über die Nichtgenehmigung enthalten müsste. Dabei müsste wohl auch dargelegt werden, weshalb ähnliche Regelungen von anderen Statuten genehmigt wurden. Die Korporation könnte gegen diese Verfügung ein Rechtsmittel ergreifen.

Grossrätin Yvonne Fässler-Schwab, Schwende, kommt auf die Regelung in Art. 3 Abs. 1 zu sprechen. Sie hat wenig Verständnis dafür, dass eine Person, die in Appenzell geboren und ihr ganzes Leben im Kanton verbracht hat, nicht Anteilhaberin oder Anteilhaber der Korporation Forren werden kann, wenn beispielsweise der Vater das Landrecht von Appenzell I.Rh. erst 1920 erworben hat. Andererseits kann eine Person, welche ihr ganzes Leben auswärts verbracht hat, aber das Bürgerrecht von Appenzell I.Rh. aufgrund ihrer Vorfahren vor 1899 erworben hat, problemlos Anteilhaberin oder Anteilhaber werden. Sie äussert ihr Unverständnis darüber, dass in der heutigen Zeit Bürgerinnen und Bürger in alteingesessene und neue Bürgerinnen oder Bürger unterteilt werden und es für zugezogene Familien und deren Nachkommen keine Möglichkeit gibt, forrengenössig zu werden, auch wenn sie schon lange hier leben. Sie ist mit der Regelung in Art. 3 Abs. 1 nicht einverstanden, weshalb sie die vorliegenden Statuten nicht genehmigen kann.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, unterstützt die Ausführungen von Grossrätin Yvonne Fässler-Schwab. Er spricht sich ebenfalls für eine Nichtgenehmigung der Statuten aus. Er anerkennt, dass die Statuten grundsätzlich verfassungs- und rechtskonform sind. Für ihn ist es aber inakzeptabel, dass die Bürgerinnen und Bürger auch im Jahre 2019 noch in unterschiedliche Klassen unterteilt werden. Seiner Meinung nach sollen Kantonsbürgerinnen und -bürger von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht ungleich behandelt werden. Er anerkennt, dass es wohl gute Gründe gibt, die Statuten zu genehmigen. Mit der Genehmigung wird aber auch die angesprochene Aufteilung in zwei Bürgergruppen gutgeheissen. Dies ist seiner Meinung nach falsch.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress
Keine Änderungen.

Ziffer I*Art. 1*

Keine Bemerkungen.

Ziffer. II*Art. 2*

Keine Bemerkungen.

Landammann Roland Inauen betont noch einmal, er sehe keine andere Möglichkeit, als die Statuten zu genehmigen, da diese bundesrechtskonform sind und auch kantonalem Recht nicht widersprechen. Die von den Vorrednern vorgebrachten Argumente sind politische Fragen, welche auf anderem Weg gelöst werden müssen.

Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, möchte gerne wissen, welche Konsequenzen es hat, falls der Grosse Rat die Statuten heute nicht genehmigt.

Diese Frage wird von Landammann Roland Inauen dahingehend beantwortet, dass bei einer Ablehnung der Statuten durch den Grossen Rat eine Verfügung erlassen werden muss. Es müsste einlässlich begründet werden, weshalb die Statuten nicht genehmigt wurden. Sodann müsste auch dargelegt werden, weshalb frühere Statuten mit ähnlichen Regelungen genehmigt wurden. Die Korporationskommission könnte dann ein Rechtsmittel gegen diese Verfügung ergreifen. Die Chancen, dass das Verwaltungsgericht die Statuten auf dem Rechtsweg genehmigt, wären nach seiner Auffassung gross.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, könnte sich vorstellen, dass mit einer Ablehnung der vorliegenden Statuten durch den Grossen Rat ein Zeichen gesetzt würde, dass die Korporationsgemeinde sich vielleicht noch einmal überlegen würde, ob die Statuten in dieser Form richtig sind. Die Kommission könnte eine neue Versammlung einberufen und dieser eine neue Fassung der strittigen Regelung unterbreiten.

Landammann Roland Inauen gibt zu bedenken, dass bei einer Nichtgenehmigung der Statuten die bisherigen Statuten in Kraft bleiben. Gegenüber diesen alten Statuten sind die neuen Statuten insgesamt massiv fortschrittlicher. Mit einer Nichtgenehmigung entsteht zudem eine Unsicherheit bei den anderen Korporationen. Ein Zwang für eine solche Änderung besteht aber nicht, ausser es würde eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Für Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, stellt sich die Frage, ob es aufgrund der Darlegungen von Landammann Roland Inauen überhaupt möglich ist, eine Nichtgenehmigung von Korporationsstatuten zu beschliessen, wenn schriftlich dargelegt werden muss, weshalb die vorangehenden Statuten mit gleichem Wortlaut genehmigt wurden und nun die neuen Statuten nicht mehr genehmigt werden sollen.

Landammann Roland Inauen betont, dass es bei der Genehmigung im Wesentlichen um eine Rechtskontrolle geht. Die Statuten sind bundes- und kantonsrechtskonform. Seiner Meinung nach würde das Verwaltungsgericht die Statuten bei einer Beschwerde als rechtskonform beurteilen und genehmigen.

Grossrat Erich Gollino möchte gerne wissen, ob es für den Grossen Rat möglich wäre, die Genehmigung der vorliegenden Statuten zurückzustellen und einen Bericht über die rechtliche Situation zu erarbeiten und allenfalls gestützt darauf eine gesetzliche Regelung zu erlassen.

In Anbetracht der grossen Anzahl an Fragen und Unsicherheiten, beantragt Landammann Roland Inauen, dass zu diesem Geschäft eine zweite Lesung durchgeführt wird. Er stellt in Aussicht, dass die Standeskommission einen Bericht zuhanden des Grossen Rates erarbeitet.

Grossrat Albert Manser, Gonten, schlägt vor, dass das Geschäft an die Korporation Forren zurückgewiesen wird, mit dem Ersuchen, diesen Artikel noch einmal zu überprüfen und das Geschäft allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal einzureichen. Seiner Meinung nach, könnte auch auf eine zweite Lesung hin das Gespräch mit der Forrenkommission gesucht und dieser Punkt besprochen werden.

Landammann Roland Inauen bestätigt, dass eine zweite Lesung zu diesem Geschäft durchgeführt werden kann. Eine Rückweisung der Statuten an die Korporation Forren ist seines Erachtens jedoch nicht möglich. Allenfalls könnte mit den zuständigen Personen der Korporationskommission Kontakt aufgenommen und die Angelegenheit bilateral besprochen werden.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

14. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Mitteilungen gemacht:

- Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless informiert den Grossen Rat über die Auswertung der Umfrage betreffend die Verwendung elektronischer Geräte im Rahmen der Grossratssessionen. Das Büro des Grossen Rates hat beschlossen, das Pilotprojekt in den ordentlichen Betrieb zu überführen. Die elektronischen Geräte sollen an den Sessionen aber weiterhin ausschliesslich für die Grossratsgeschäfte verwendet werden. Im Rahmen der Rückmeldungen wurde die Frage nach Stromanschlüssen gestellt. Derzeit ist es nicht möglich, solche Stromanschlüsse zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls wird auch kein WLAN- oder WiFi-Zugang für die Grossratssessionen eingerichtet. Neu haben die Grossrätinnen und Grossräte aber die Möglichkeit, auf den Versand der Grossratsunterlagen in Papierform zu verzichten. Dies kann bei der Ratskanzlei gemeldet werden. Unterlagen die nicht öffentlich sind, werden auch künftig in Papierform versandt. Das Büro wird die Entwicklung in diesem Bereich verfolgen und die Rahmenbedingungen für die Verwendung elektronischer Geräte bei Bedarf erneut überprüfen und allenfalls anpassen. Den Mitgliedern des Grossen Rates wird das Merkblatt über die Verwendung elektronischer Geräte an Grossratssessionen verteilt.
- Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless verabschiedet Landweibel Anton Signer, der Ende Januar 2020 in Pension gehen wird. Anton Signer war im Rahmen der heutigen Session das letzte Mal in seiner Funktion als Landweibel an einer Grossratssession dabei. Er hat sein Amt im Jahr 2001 angetreten und hat seither an 94 Grossratssessionen teilgenommen. Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless bedankt sich bei Anton Signer für die geleisteten Dienste. Gleichzeitig heisst sie den neu gewählten Landweibel Thomas Streule willkommen. Er hat heute das erste Mal an einer Grossratssession teilgenommen.
- Grossrat Alfred Koller, Appenzell, möchte wissen, wie es in Appenzell mit der Papiersammlung weitergehen soll. Bekanntlich wird die Papiersammlung durch die Schulen eingestellt. Es stellt sich daher die Frage, wie Bewohnerinnen und Bewohner, die kein Auto haben, ihr Altpapier zum Ökohof bringen können. Er möchte wissen, ob sich das zuständige Amt bereits Gedanken gemacht hat, wie dieses Problem gelöst wird.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass sich das Bau- und Umweltdepartement bereits mit dieser Problematik befasst hat, nachdem die Schulgemeinde Appenzell bekannt gegeben hatte, künftig auf eigene Papiersammlungen zu verzichten. Das Departement vertritt grundsätzlich die Meinung, mit dem Ökohof werde ein guter Service für die Altpapierentsorgung angeboten. Für Seniorinnen und Senioren ist es allerdings unter Umständen nicht möglich, die Entsorgung beim Ökohof selber zu organisieren. Derzeit ist man daran, eine passende Lösung zu finden, indem in diesen Fällen die Spitex die Papierentsorgung vornehmen würde. Ein entsprechender Zusammenarbeitsvertrag ist in Ausarbeitung. Dabei will man sich aber nicht nur auf die Entsorgung von Altpapier beschränken. Wenn der Vertrag abgeschlossen ist, wird man in den Medien entsprechend darüber informieren.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, möchte wissen, welche Möglichkeiten es für weitere Personen gibt, die über kein Auto verfügen und keine Möglichkeit haben, ihr Altpapier zum Ökohof zu bringen. Dabei geht es ihr nicht um ganz junge Personen, sondern um Personen mittleren Alters. Sie möchte Auskunft darüber, ob diese ebenfalls vom Angebot der Spitex Gebrauch machen können.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass nicht geplant ist, einen allgemeinen Abholservice für Abfall und Altpapier anzubieten. Er ist der Meinung, dass sich jüngere Personen in Sachen Abfallentsorgung selber organisieren können. Er wird das Thema aber aufnehmen und im

Rahmen der Beratungen mit der Spitex vorbringen und prüfen, ob eine Lösung gefunden werden kann.

- Grossrat Alfred Koller weist darauf hin, dass die dem Kanton gehörenden Weiher beim Kaubad immer mehr zuwachsen. Früher seien dort noch ein Fussweg mit Ruhebänken gewesen. Heute seien das Land und die Weiher weitgehend verwildert und überwuchert. Er möchte wissen, ob sich das Bau- und Umweltsdepartement schon Gedanken darüber gemacht hat, was diesbezüglich unternommen werden soll.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass dieses Thema bereits verschiedentlich diskutiert wurde. Er ist ebenfalls der Meinung, dass etwas unternommen werden muss, damit das Gebiet wieder als Naherholungsgebiet und für Spaziergänge genutzt werden kann. Gleichzeitig soll aber das Gebiet auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschützt werden. Das Bau- und Umweltsdepartement wird sich dieser Angelegenheit im Frühling 2020 annehmen.

- Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless schliesst die Sitzung mit den besten Wünschen für einen schönen Advent, frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Appenzell, 10. Januar 2020

Der Ratschreiber:



Markus Dörig



Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020

vom 2. Dezember 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **656.010**

Geändert: —

Aufgehoben: 656.010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 3, 67 und 75 des Steuergesetzes vom 25. April 1999

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2020 beträgt 96%.

² Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2020 beträgt 6%.

³ Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2020 beträgt 0.5 Promille.

⁴ Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, beträgt für das Jahr 2020 25%.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2019 vom 3. Dezember 2018.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Fassung Landsgemeinde

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über

Geldspiele

(EG BGS)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E935.500**

Geändert: 442.000 | 442.100 | 935.300

Aufgehoben: 935.500 | 935.550

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

In Ausführung des Bundesgesetzes über Geldspiel vom 29. September 2017 und gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Zulässigkeit, Durchführung und Beaufsichtigung von Geldspielen, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt;
- b) die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung und Behandlung des exzessiven Geldspiels;
- c) die Verwendung des kantonalen Anteils der Erträge aus Grossspielen.

Art. 2 Begriffe

¹ Die im Bundesgesetz über die Geldspiele enthaltenen Begriffe sind anwendbar.

² Als Unterhaltungslotterien gelten Kleinlotterien wie Tombolas oder Lottos,

- a) die an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden,
- b) deren Gewinne ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen,
- c) bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und
- d) bei denen die maximale Summe aller Einsätze den vom Bundesrat festgelegten Grenzbetrag nicht übersteigt.

Art. 3 Aufsichts- und Vollzugsbehörde

¹ Die Standeskommission bezeichnet die Aufsichts- und Vollzugsbehörde für die Aufgaben, die dem Kanton nach dem Geldspielgesetz zufallen.

² Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde prüft, ob Kleinspiele bewilligungspflichtig sind, erteilt die notwendigen Bewilligungen und beaufsichtigt die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinspielen.

³ Sie kann für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben der Kantonspolizei Aufträge erteilen.

⁴ Sie ist berechtigt, Personendaten aus Strafentscheiden zu bearbeiten. Sie darf Strafentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden zustellen.

II. Unterhaltungslotterien**Art. 4** Ausschluss

¹ Unterhaltungslotterien, die gewerbsmässig oder von Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons organisiert oder geleitet werden, sind nicht erlaubt.

Art. 5 Losverkauf

¹ Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 10.-- nicht übersteigen.

² Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens vier Wochen gestatten.

Art. 6 Gewinne

¹ Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40% der Plansumme entsprechen.

² Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

Art. 7 Bewilligung

¹ Die Durchführung von Unterhaltungslosterien mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- bedarf einer Bewilligung der Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

² Die Bewilligung wird der Veranstalterin oder dem Veranstalter erteilt. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

³ Das Gesuch um Bewilligung einer Unterhaltungslosterie hat zu enthalten:

- a) die Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die Durchführung der Unterhaltungslosterie übernehmen;
- b) die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Unterhaltungslosterie verwendet werden soll;
- c) die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
- d) den Ort und den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses, an dem die Unterhaltungslosterie durchgeführt werden soll;
- e) die Art, den Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;
- f) den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

⁴ Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 8 Abrechnung

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Aufsichts- und Vollzugsbehörde innert 30 Tagen nach Durchführung der Unterhaltungslosterie eine detaillierte Abrechnung einzureichen.

III. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9 Zuständigkeit und Aufgaben

¹ Die Standeskommission bezeichnet die Behörde, die Präventionsmassnahmen gegen exzessives Geldspiel ergreift und ein angemessenes Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und ihr Umfeld sicherstellt.

² Die Behörde kann zu diesem Zweck mit anderen Kantonen zusammenarbeiten und Verträge mit öffentlichen oder privaten Anbietern abschliessen.

³ Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels nach Massgabe interkantonalen Vereinbarungen aus dem Ertrag aus Grossspielen zufließen.

IV. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Art. 10 Zuständigkeit und Zuweisungen

¹ Die Standeskommission bestimmt über die Verwendung des kantonalen Anteils des Ertrags aus Grossspielen; vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Zuweisungen an die Stiftung Pro Innerrhoden und an die Innerrhoder Kunststiftung sowie zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels.

² Sie setzt vom gesamten kantonalen Anteil aus Grossspielen ein:

- a) 20% zur Förderung des Sports;
- b) 24% zu kulturellen und sozialen Zwecken, abzüglich der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zufließen.

³ Sie kann von den Fondsmitteln für den Sport und jenen für kulturelle und soziale Zwecke je höchstens einen Viertel für den anderen Zweck einsetzen, sofern für die Erfüllung dieses Zwecks Mittel fehlen und es der jeweilige Fondsbestand erlaubt.

⁴ Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Standeskommission erlässt die zum Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

1.

Änderung Gesetz über die Errichtung einer Stiftung «Pro Innerrhoden» vom 25. April 1971:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von Fr. 100'000.-- aus dem Landsäckel zugewendet. Alljährlich werden ihr 48% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter.

2.

Änderung Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Alljährlich werden ihr 8% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen.

3.

Änderung Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994:

Art. 54 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Wer ohne Patent oder Bewilligung einen Gastgewerbebetrieb gemäss den Art. 10 oder 14 dieses Gesetzes führt oder führen lässt,

wer ohne Patent den Handel mit alkoholischen Getränken gemäss Art. 47 dieses Gesetzes betreibt oder betreiben lässt,

wer die ihm durch Patent oder Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet,

wer als Patent- oder Bewilligungsinhaber in seinem Betrieb Verstösse gegen Ruhe und Ordnung sowie die guten Sitten duldet oder begünstigt,

wird mit Busse bestraft.

² Wer sich den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen der Lokalitäten widersetzt,

wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht,

wird mit Busse bestraft.

III.**1.**

Aufhebung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG) vom 27. April 2008.

2.

Aufhebung Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG) vom 27. April 2008.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E935.541**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 bei.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Vollzug des Konkordats obliegt der Standeskommission.

² Für geringfügige Änderungen des Konkordats ist die Standeskommission zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E935.546**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 bei.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Vollzug der Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

² Für geringfügige Änderungen der Vereinbarung ist die Standeskommission zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung

Änderung vom 2. Dezember 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Behördenverordnung vom 15. Juni 1998:

Titel (geändert)

Behördenverordnung (BehV)

Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Der Standeskommission: | |
| a) | (geändert) Mitglieder der Standeskommission | Fr. 145'000.-- |
| b) | (geändert) Zulage regierender Landammann ¹⁾ | Fr. 25'000.-- |
| c) | (neu) Zulage stillstehender Landammann | Fr. 10'000.-- |
| 2. | Übrige Behördenmitglieder: | |
| a) | (geändert) Kantonsgerichtspräsident | Fr. 60'000.-- |
| b) | (geändert) Grossratspräsident | Fr. 3'100.-- |

¹⁾ Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

c)	(geändert) Präsident Erbschaftsbehörde innerer Landesteil	Fr. 1'600.--
d)	(geändert) Präsident Erbschaftsbehörde äusserer Landesteil	Fr. 550.--
e)	(geändert) Präsident Fachkommission Heimatschutz	Fr. 5'300.--
f)	(geändert) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz	Fr. 1'200.--

³ Beginnt oder endet das Amt ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.

Art. 6a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Weitere Leistungen für Standeskommission (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder der Standeskommission erhalten keine Sitzungsgelder.

² Die Mitglieder der Standeskommission erhalten für Spesen im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten innerhalb der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und St.Gallen eine pauschale Entschädigung pro Jahr von Fr. 5'000.--. Mitglieder aus Oberegg erhalten zusätzlich Fr. 5'000.--. Der regierende Landammann erhält überdies Fr. 1'000.--. Für amtliche Tätigkeiten ausserhalb des genannten Gebiets werden Spesen separat abgerechnet.

³ Entschädigungen und Sitzungsgelder aus funktionsbezogenen Mandaten gehen an die Staatskasse.

⁴ Stirbt ein Standeskommissionsmitglied im Amt, besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Personalrecht des Staatspersonals. Als Monatslohn gilt ein Zwölftel der Jahresentschädigung, im Falle eines Landamanns unter Einschluss seiner Zulage.

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3**

² Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen nach dem Austritt aus der Standeskommission inklusive Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und obiger Austrittsentschädigung den Betrag von Fr. 145'000.-- übersteigt, wird die Austrittsentschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

³ Die Ausrichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

2. (geändert) Das zurücktretende Mitglied der Standeskommission hat Antrag zu stellen. Die Einstufung erfolgt durch den Säckelmeister bzw. für den Säckelmeister durch den regierenden Landammann.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Grosser Rat und kantonale Kommissionen (Überschrift geändert)

¹ Mitglieder des Grossen Rates und der kantonalen Kommissionen erhalten für amtliche Tätigkeiten wie Sitzungen, Besprechungen, Delegationen und Bereisungen ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-- für den halben und Fr. 200.-- für den ganzen Tag.

² Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.-- für jeden Halbttag, die Präsidien der vorberatenden Kommissionen und der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates erhalten einen solchen von Fr. 100.--.

³ Für das Verfassen eines Amtsberichts erhält das verantwortliche Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission eine Entschädigung von Fr. 100.--.

Art. 8a (neu)

Gerichte

¹ Mitglieder der Gerichte haben Anspruch auf Sitzungsgelder von Fr. 100.-- für jeden Halbttag und von Fr. 200.-- für den ganzen Tag, einen Präsidialzuschlag von Fr. 20.-- pro Halbttag sowie auf besondere Entschädigungen nach Art. 8 Abs. 4.

² Die Mitglieder der Gerichte beziehen für das Aktenstudium Fr. 100.-- pro Fall.

³ Die Gerichte legen für den Referenten eine zusätzliche Entschädigung fest und können in besonders aufwendigen Gerichtsfällen die Entschädigung für das Aktenstudium angemessen erhöhen.

⁴ Der Kantonsgerichtspräsident erhält keine Sitzungsgelder, keine Präsidialzuschläge und keine Entschädigung für das Aktenstudium.

⁵ Stirbt der Kantonsgerichtspräsident im Amt, besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Personalrecht des Staatspersonals. Als Monatslohn gilt ein Zwölftel der Jahresentschädigung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Version nach 1. Lesung Grosser Rat
Grossratsbeschluss zur Revision des
Geschäftsreglements des Grossen Rates
(GrGR)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **171.210**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

in Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates vom 21. November 1994,

beschliesst:

I.

Änderung Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR) vom 21. November 1994:

Art. 3 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates dürfen nicht zugleich Präsident der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission oder einer vorberatenden Kommission sein.

Art. 31a (neu)

Oberaufsicht Gerichte

¹ Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte jeweils für ein Jahr die Gerichtskommission mit einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Gerichtskommission führt jährlich zur Wahrnehmung der Oberaufsicht mindestens ein Gespräch mit dem Kantonsgerichtspräsidenten. Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

³ Der Gerichtskommission können durch Verordnung weitere Funktionen im Zusammenhang mit den Gerichten übertragen werden.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Wiederwahl in die Staatswirtschaftliche Kommission, die Gerichtskommission oder vorberatende Kommissionen ist möglich.

² Das Ausscheiden aus dem Grossen Rat hat das Ausscheiden aus der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission oder vorberatenden Kommissionen zur Folge.

Art. 34b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beratungen im Büro des Grossen Rates, in der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission und in den vorberatenden Kommissionen sind geheim.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 2020 in Kraft.

Synopse

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

Version 1. Lesung Grosser Rat	Version nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR) vom 21. November 1994:
Art. 31a Oberaufsicht Gerichte ¹ Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte jeweils für ein Jahr die Gerichtskommission mit einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. ² Die Gerichtskommission führt die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht erforderlichen Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidenten. Bei Bedarf erstattet sie dem Grossen Rat über die Gespräche in angemessener Weise Bericht. ³ Der Gerichtskommission können durch Verordnung weitere Funktionen im Zusammenhang mit den Gerichten übertragen werden.	² Die Gerichtskommission führt jährlich zur Wahrnehmung der Oberaufsicht mindestens ein Gespräch mit dem Kantonsgerichtspräsidenten. Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 2020 in Kraft.



Version nach 1. Lesung Grosser Rat
**Grossratsbeschluss zur Revision der
Verordnung über die Anstellung des
Bezirksgerichtspräsidenten**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.510**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vom 14. Februar 2005:

Titel (geändert)

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Vorbereitung von Entscheiden des Grossen Rates (Überschrift geändert)

¹ Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten¹⁾ wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Sie stellt dem Grossen Rat nach Anhörung des Kantonsgerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts Antrag und legt in Absprache mit der Ständekommission den Lohn fest.

³ Bei Wiederwahlen oder allfälligen Kündigungen ist sie für die Antragstellung verantwortlich. Sie nimmt die erforderlichen Abklärungen vor.

⁴ Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Wahlfähigkeit und Wohnsitzpflicht (Überschrift geändert)

¹ Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.

² Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh.

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt tätig sein.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

¹ Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.

² In begründeten Fällen kann der Grosse Rat von der Amtsdauer abweichen, insbesondere bei Anstellungen während einer Amtsdauer oder beim Erreichen des ordentlichen Pensionsalters während der Amtsdauer.

³ In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtsdauer auflösen.

⁵ Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Pensum (Überschrift geändert)

¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80% bis 100%.

² *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Personalverordnung und die Ausführungserlasse finden als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

² Die Durchführung des Mitarbeitergesprächs obliegt dem Kantonsgerichtspräsidenten, der hierzu weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen kann. Die gesetzlichen Grenzen für die Aufsicht sind zu beachten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt, zusammen mit den Landsgemeindebeschlüssen zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung am 2020 in Kraft.

Synopse

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Version 1. Lesung Grosser Rat	Version nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB) vom 14. Februar 2005:
Art. 3 Unvereinbarkeit ¹ Der Bezirksgerichtspräsident kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. angehören. ² Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt im Kanton Appenzell I.Rh. tätig sein.	² Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt tätig sein.
Art. 4 Amtdauer ¹ Die Amtdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates. ² In begründeten Fällen kann der Grosse Rat von der Amtdauer abweichen, insbesondere bei Anstellungen während einer Amtdauer oder beim Erreichen des ordentlichen Pensionsalters während der Amtdauer. ³ In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. ⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtdauer auflösen. Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf dieser Frist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.	⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtdauer auflösen. ⁵ Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.
Art. 5 Pensum	

Version 1. Lesung Grosser Rat	Version nach 1. Lesung Grosser Rat
¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80%. ² Bei Bedarf kann die Standeskommission für höchstens 20% eine separate Anstellung als juristischer Sachbearbeiter für die Verwaltung vornehmen.	¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80% bis 100%. ² <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt, zusammen mit den Landsgemeindebeschlüssen zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung am 2020 in Kraft.



Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

Änderung vom 2. Dezember 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **560.110**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 16 und 19 des Hundegesetzes vom 24. April 2005 (HuG),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Hundegesetz (HuV) vom 21. November 2005:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Hundehalter ¹⁾ entrichtet jährlich eine Hundesteuer. Sie beträgt Fr. 50.-- für einen landwirtschaftlichen Hofhund und Fr. 80.-- für einen anderen Hund.

² Werden mehrere Hunde im gleichen Haushalt gehalten, beträgt die Hundesteuer für den zweiten und jeden weiteren Hund je Fr. 160.-- pro Jahr.

³ Für Hundezuchten und Tierheime, die über eine Bewilligung für den gewerbmässigen Umgang mit Tieren nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verfügen, beträgt die Hundesteuer pauschal Fr. 600.-- pro Jahr.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3 Abs. 1

¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) (geändert) Diensthunde, die in der Armee, bei der Polizei oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden;
- a^{bis}) (neu) geprüfte Schweisshunde der Wildhut und der Jagdaufseher, die vom Kanton mit der Nachsuche auf angeschossenes oder verletztes Wild beauftragt sind;
- b) (geändert) Behinderten- und Blindenführhunde, für welche die Eidgenössische Invalidenversicherung Leistungen erbringt;
- b^{bis}) (neu) Gelände- und Lawinensuchhunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie Such- und Rettungshunde mit einer Einsatzverpflichtung des Schweizerischen Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG);
- d) (geändert) Hunde, die während des Abgabejahres als Ersatz für verstorbene Hunde angeschafft worden sind;
- e) (geändert) Appenzeller Sennenhunde mit einem von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannten Abstammungsausweis;
- f) (neu) Hunde, die weniger als drei Monate alt sind.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ Zuständige Stelle für die Registrierung von Hundehaltern nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung ist der Bezirk.

² *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Meldepflichten der Hundehalter (Überschrift geändert)

¹ Der Hundehalter meldet dem Bezirk:

- a) (neu) das Halten eines Hundes, der mehr als drei Monate alt ist;
- b) (neu) den Halterwechsel;
- c) (neu) den Tod des Hundes;
- d) (neu) die Namens- oder Adressänderung des Hundehalters;
- e) (neu) den Beginn einer Schutzdienstausbildung des Hundes.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Kontrollen des Bezirks (Überschrift geändert)

¹ Der Bezirk kontrolliert stichprobenweise, ob die Einträge in der Hundedatenbank, welche die Hundehalter vornehmen müssen, vollständig und richtig sind.

² Er ändert fehlerhafte und ergänzt fehlende Einträge.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

Meldungen an das Veterinäramt (Überschrift geändert)

¹ Der Bezirk meldet dem Veterinäramt:

- a) (neu) Hundehalter, die ihrer Pflicht zu Einträgen oder Änderungen in der Hundedatenbank nach einer Mahnung durch den Bezirk nicht nachkommen;
- b) (neu) Hunde, die nicht gekennzeichnet sind;
- c) (neu) Hunde, die coupierete Ohren oder Ruten oder von Geburt an verkürzte Ruten haben, ohne dass ein Eintrag in der Hundedatenbank besteht.

Art. 8a (neu)

Meldung von Vorfällen

¹ Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tieren erhebliche Verletzungen, insbesondere offene Wunden, zufügt, oder bei denen er ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.

² Meldepflichtig sind neben dem nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung meldepflichtigen Personenkreis die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft.

³ Der Bezirk leitet die Meldungen an das Veterinäramt weiter und orientiert es über seine Massnahmen bei solchen Vorfällen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat

Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat,

in Revision der Steuerverordnung vom 20. November 2000 (StV),

beschliesst:

I.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 7 Abs. 3 (geändert)

³ Bei der Überführung von Bestandteilen des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen gilt der tatsächliche Verkehrswert als massgebender Überführungswert. Bei Liegenschaften gilt der amtliche Verkehrswert als Basiswert. Bei gewerblich genutzten Liegenschaften wird auf den amtlich geschätzten Verkehrswert, bei Wohnliegenschaften auf den um 15% erhöhten amtlich geschätzten Verkehrswert abgestellt. Fehlt eine aktuelle Schätzung, kann vom Eigentümer oder von der Steuerbehörde eine Neuschätzung verlangt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 2020 in Kraft.